

Bulletin luxembourgeois des questions sociales

2022

Volume 39

Norbert Lindenlaub_Editorial **Deborah Buchholtz**_Gewalt gegen Frauen - Ein Überblick über die Situation in Luxemburg



a l o s s
association luxembourgeoise
des organismes de sécurité sociale

Bulletin luxembourgeois des questions sociales
2022 Volume 39

Norbert Lindenlaub_Editorial **Deborah Buchholtz**_Gewalt
gegen Frauen - Ein Überblick über die Situation in
Luxemburg



a l o s s

association luxembourgeoise
des organismes de sécurité sociale

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
www.aloss.lu

ISSN 2071-2486

Les articles reproduits n'engagent que la responsabilité
de leurs auteurs et non les administrations et les
institutions dont ils relèvent.

EDITORIAL

Chères lectrices, chers lecteurs,

L'auteure du numéro 39 du Bulletin luxembourgeois des questions sociales est Madame **Deborah Buchholtz**, qui a obtenu - en cours d'emploi - un diplôme de Bachelor en Sciences Sociales et Éducatives à l'Université de Luxembourg. Son mémoire de fin d'études traite le thème grave « **Gewalt gegen Frauen - Ein Überblick über die Situation in Luxemburg** ».

Voici quelques mots-clés, dont la teneur véhicule des images cruelles et vraies: féminicide, violence sociale, mutilation génitale, mariage forcé.

La société entière est responsabilisée.

Nach wie vor sehen sich Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, einer oftmals ambivalenten gesellschaftlichen Haltung gegenüber. Diese bedingt, dass das Erlebte aus einer verzerrten Perspektive betrachtet wird, die in Hemmungen resultiert, sich als Opfer zu sehen oder die Gewalttat als solche wahrzunehmen und in der Folge, die Tat und den Täter zu melden. Noch häufig sehen sich die Opfer dem Vorwurf der Eigen- oder Mitschuld konfrontiert und Gefühle der Scham, Furcht vor Stigmatisierung und Befürchtungen des Nicht-Ernstgenommen-Werdens führen zum passiven Verschweigen der Vorfälle.

Le texte de Madame Buchholtz s'intègre bien dans les débats actuels au niveau national et international et notamment: le projet de loi renforçant les moyens de lutte contre les abus sexuels et l'exploitation sexuelle des mineurs, la pétition publique « Überarbeitung, Änderung und Anpassung des Sexualstrafrechts in Luxemburg », les revendications de la plateforme JIF (Journée Internationale des Femmes), le siège du Grand-Duché au *United Nations Human Rights Council* à Genève 2022-2024.

L'ensemble des numéros du Bulletin luxembourgeois des questions sociales des textes est disponible sur le site internet www.aloss.lu.



aloss

association luxembourgeoise
des organismes de sécurité sociale

Norbert Lindenlaub

Président

GEWALT GEGEN FRAUEN

EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN LUXEMBURG

Deborah Buchholtz

*Berufsbegleitender Bachelor in Sozial- und Erziehungswissenschaften
Bachelorarbeit - Akademisches Jahr 2020-2021*

*Université du Luxembourg
Faculté des Lettres, des Sciences Humaines, des Arts et
des Sciences de l'Éducation*

Akademische Betreuung: Prof. Dr. Christel Baltes-Löhr

EINLEITUNG

In unserer Welt ist Veränderung die einzige Konstante: Egal, ob ein Blick auf die Bereiche Technik, Gesellschaft oder etwaige andere geworfen wird - sie unterliegen alle einem stetigen Wandel, bedingt durch den permanenten technologischen sowie wissenschaftlichen Fortschritt. Betrachtet man die Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, lässt sich ebenso eine Entwicklung festhalten: Heutzutage ist Frauen durch politische und emanzipatorische Errungenschaften ein weitaus selbständigeres, freieres, Leben möglich (vgl. Fraendag, 2020, o.S.). Dieses Leben ist Ausdruck der angestrebten Gleichstellung von Mann und Frau, welche traditionelle Rollenerwartungen ablehnt. Nichtsdestotrotz ist die gesellschaftliche Stellung nach wie vor von einem Ungleichgewicht, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Machtverteilung, geprägt. Insbesondere kommt dieses Ungleichgewicht in Fällen von Gewalt gegen Frauen zum Ausdruck (vgl. Europarat 2011 zit. nach EIGE, 2016, S. 1).

Gewalt gegen Frauen ist eine der häufigsten Formen der Menschenrechtsverletzung und hat viele Gesichter: Neben den am meisten assoziierten Formen wie physischer, psychischer und sexueller Gewalt, sind dazu auch ökonomische und soziale Gewalt zu zählen (vgl. Europarat 2011 zit. nach EIGE, 2016, S. 1). Derartige Gewalt beschränkt sich jedoch nicht auf die Straftaten gegen Frauen seitens fremder Personen. Die meisten Fälle ereignen sich im sozialen Nahraum, das heißt, innerhalb der Familie oder intimer Partnerschaften (vgl. Bänzinger et al., 2010, S.17) und haben mitunter schwere Folgen für die betroffenen Frauen. In der EU soll zirka jede dritte Frau ab ihrem 15. Lebensjahr zumindest einmal sexuelle oder physische Gewalt erlebt haben, was umgerechnet 61 Millionen Frauen

entspricht (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014 zit. nach EIGE, 2016, S. 1).

Aufgrund dieser Gewaltquote im EU-Raum lässt sich die Frage stellen, inwiefern sich eine derartige Häufigkeit in Luxemburg widerspiegelt und welchen Umgang das Land mit der Thematik um Gewalt gegen Frauen pflegt. Daraus lässt sich folgende Forschungsfrage aufstellen: *Wie gestaltet sich die aktuelle Situation von Gewalt gegen Frauen in Luxemburg auf gesellschaftlicher, rechtlicher, präventiver und intervenierender Ebene?*

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Überblicksarbeit, die sich mit der Situation von Frauen im Kontext von Gewalt in Luxemburg auseinandersetzt. Dabei wird versucht, ein ganzheitliches Bild der aktuellen Situation anhand von Statistiken und Fakten zu zeichnen sowie auch die rechtlichen Hintergründe, präventive und intervenierende Angebote in eine Zusammenschau zu stellen. Diesbezüglich werden Besonderheiten Luxemburgs im Umgang mit Gewalt im internationalen Vergleich diskutiert. Eine umfassende Literaturrecherche stellt die Basis für dieses Vorhaben dar und ermöglicht die Zusammenstellung von themenspezifischen Fachartikeln aus dem wissenschaftlichen Diskurs sowie Publikationen, Gesetzesentwürfe und Rechtstexte seitens des Gesetzgebers als auch einschlägiger Vereine und Verbände.

Zur Umsetzung wird folgendem roten Faden gefolgt:

In Kapitel 1 werden zunächst Begriffseinführungen und Formen von Gewalt gegen Frauen vorgestellt, um der Leserin bzw. dem Leser eine theoretische Einführung in die Thematik zur Verfügung zu stellen. Der Bezug auf Luxemburg folgt an späterer Stelle.

In Kapitel 2 werden die unterschiedlichen Hintergründe und Ursachen von Gewalt gegen Frauen benannt. Dabei werden sowohl die Täter- als auch die Opferperspektive sowie gesellschaftliche, kulturelle und individuelle Aspekte mit einbezogen.

Kapitel 3 stellt das zentrale Kapitel der vorliegenden Arbeit dar. In diesem wird die aktuelle Situation Luxemburgs in Bezug auf Gewalt gegen Frauen anhand Statistiken und Fakten dargelegt und auch in ihrer Entwicklung beschrieben. Dabei wird der Fokus auf die rechtlichen Grundlagen sowie das präventive und intervenierende Angebot gelegt. Diese werden weiters im europäischen Vergleich betrachtet. Die statistischen Präsentationen werden zudem mit den Eindrücken über die Präsenz und die Toleranz von Gewalt seitens der luxemburgischen Bevölkerung in Verbindung gebracht.

Abschließend wird in Kapitel 4 ein Fazit über die vorangegangenen Erläuterungen gezogen und in Bezug auf einen Ausblick für Forschung, Rechtsprechung und weitere Forderungen reflektiert.

1. BEGRIFFSEINFÜHRUNG UND FORMEN VON GEWALT

Gewalt hat viele Gesichter - ein derartiger Rückschluss ist laut WHO (2002, o.S.) nicht nur aufgrund des durchgängigen Vorkommens von Gewalt in diversen gesellschaftlichen Schichten, also unabhängig von Bildungsstand, Alter und Ethnie zu ziehen, sondern auch hinsichtlich der diversen Formen, welche Gewalt annehmen kann und deren Schweregrade. Grundsätzlich werden laut Bundesministerium für Bildung (2014, S. 4) psychische, sexuelle, ökonomische, soziale und physische Gewalt unterschieden. Sie alle sind können als häusliche Gewalt im sozialen Nahraum auftreten und meist im Zusammenhang mit nahen Angehörigen bzw. der Familie und der Partnerschaft stehen (vgl. Bundesministerium für Bildung 2014, S. 4) während weitere Formen der Gewalt gegen Frauen, wie beispielsweise Prostitution und Menschenhandel, sich meist außerhalb dieses Bereiches ereignen.

Obwohl im wissenschaftlichen Diskurs kein einheitliches Verständnis von Gewalt vorzufinden ist, gibt es Versuche, die Dimension von Gewalt umfassend zu beschreiben. Ein dementsprechender Versuch wagte der Friedensforscher Galtung, welcher Gewalt folgendermaßen beschreibt:

„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung... Gewalt ist das, was den Abstand zwischen dem Potenziellen und dem Aktuellen vergrößert oder die Verringerung dieses Abstandes erschwert.“ (Galtung, 1975 zit. nach Bundesministerium für soziale Sicherheit, 2001, S. 385)

Aus diesem Verständnis gehen die weitreichenden Konsequenzen und Auswirkungen von Gewalt hervor und verdeutlichen, dass eine gewalttätige Handlung nicht bloß in der akuten Situation schädlich ist, sondern langfristigen Schaden hinterlassen kann. Demnach ist Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, von enormer gesellschaftlicher Relevanz und bedarf dementsprechender Handlung. Dies ist vor allem der Fall, wenn das noch immer präsente Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern bedacht wird, welches sich in der Gewalt gegen Frauen zuspitzt. Die United Nation (1996) beschreibt dieses Ungleichgewicht wie folgt:

„Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten.“ (United Nation, 1996 zit. nach Bundesministerium für Bildung, 2014, S. 3)

Diesbezüglich ist hinzuzufügen, dass die eben betonte Ernsthaftigkeit der Situation erst 1993 im Zuge der Weltmenschengerichtskonferenz in ihrer Intensität hervorgehoben wurde. Erst in eben diesem Jahr wurde Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anerkannt und demnach

Staaten dazu aufgefordert, aktiv der Gewaltausübung entgegenzuwirken sowie deren Täter zu belangen (vgl. Bundesministerium für Bildung 2014, S. 3).

Im Folgenden soll nun als Basis für die hier angestrebte Überblicksarbeit eine Zusammenschau über die Formen von Gewalt gegen Frauen gegeben werden. Dazu wird zunächst die häusliche Gewalt vorangestellt, da diese die anschließend folgenden Formen subsumieren kann.

1.1 Häusliche Gewalt

Wie bereits durch den Begriff an sich deutlich wird, beschreibt häusliche Gewalt jene Form der Gewaltausübung, welche innerhalb des Eigenheims bzw. in der Lebensgemeinschaft stattfindet. Prinzipiell richtet sich diese Art von Gewalt nicht zwangsläufig auf Frauen, auch Männer und Kinder können davon betroffen sein, jedoch stellen Frauen die größte Anzahl an Opfer dar. Erstmals wurde das Thema häusliche Gewalt durch die Frauenrechtsbewegung in den 1980ern öffentlich diskutiert. Aus dieser revolutionären Thematisierung heraus entstanden auch die ersten Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen in Europa. Infolge der damaligen Fokussierung der Frau wurden Männer von dieser Entwicklung jedoch zunächst ausgeschlossen. Erst durch die nach und nach entstehenden Öffnung des Diskurses wurde auch allmählich anerkannt, dass auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt sein können und nicht ausschließlich auf die Täterrolle zu reduzieren sind. Im Zuge dieser Fokusverlagerung wurde bzw. wird auch versucht, den Begriff ‚Gewalt im sozialen Nahraum‘ zu etablieren. Dieser soll die Konnotation dahingehend, dass Frauen die einzigen Opfer von Gewalt im engen sozialen Umfeld sind, welche dem Begriff ‚häusliche Gewalt‘ mitschwingt, auflösen (vgl. Bänziger et al. 2010, S. 17-21).

Ähnliche Neuzeichnungen von häuslicher Gewalt: „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“, „Partnerschaftsgewalt“, „violence domestique“ und „violence conjugale“ (Ministère de l'Égalité des chances 2009, S.12).

Im vorangegangenen Punkt wurde bereits angesprochen, dass unter diesen Termini eine Vielzahl von unterschiedlichen Gewaltformen subsumiert werden kann. Diese sollen nun im Einzelnen überblickshaft Erwähnung finden.

1.2 Physische Gewalt

Zur physischen Gewalt lassen sich alle körperlichen Übergriffe zählen, welche durch eine andere Person mittels deren eigenen Körper bzw. Körperkräften, also durch Schläge, Tritte oder Stöße, zugefügt werden

können. Des Weiteren wird auch die Verwendung von weiteren Gegenständen und Waffen und dadurch entstehende Verletzungen sowie das bewusste Entziehen einer Person von Schlaf oder Nahrung als physische Gewalt gewertet (vgl. Mark, 2001, S. 14). Grundsätzlich kann zwischen leichten und schweren Formen von physischer Gewalt unterschieden werden:

Leichte Formen umfassen Übergriffe wie leichte Schläge, Tritte oder Zwicken. Kennzeichnend ist dabei, dass diese Vergehen teilweise gesellschaftlich toleriert werden. Im Gegenzug dazu stehen die schweren Formen, zu welchen Misshandlungen wie Quetschungen, Schnitt- und Brandwunden zählen. Die Schwere dieser Taten wird auch gesellschaftlich durchgehend als solche erkannt und kaum als tolerierbar gewertet (vgl. Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11).

Mit der körperlichen Gewalt geht meist auch ein psychischer Schaden einher. Abgesehen von der psychischen Gewalt als ‚Begleiterscheinung‘ von physischer Gewalt, lässt sich erstere auch anhand weiterer Formen differenzieren.

1.3 Psychische Gewalt

Grundsätzlich basiert die psychische Gewalt auf emotionaler Ebene. Dies bedeutet, dass Gewalt abseits körperlichen Einsatzes ausgeübt wird. Die häufigsten Formen belaufen sich auf das Aussprechen von Beschimpfungen, Erniedrigungen und Drohungen. Des Weiteren ist aber auch Erpressung oder die Unterdrucksetzung durch diverse Druckmittel, wie Kinder oder gemeinsame Haustiere, als psychische Gewalt zu bezeichnen (vgl. Bänziger et al. 2010, S. 17-21). In Hinblick auf die Thematisierung bzw. auf das Erkennen von psychischer Gewalt durch das Opfer selbst bzw. auch durch dessen Umfelds ist auf die fehlende Augenscheinlichkeit zu verweisen: bei dieser Form der Gewaltausübung sind keine offensichtlichen Narben oder körperlichen Einschränkungen erkennbar. Dies bedeutet, dass psychische Gewalt oft unerkannt bleibt. Verstärkt wird dies oftmals durch die Angst und Abhängigkeit, die Opfer in Bezug auf die Täter empfinden und die damit einhergehende Hemmnis, das Geschehene im Umfeld anzusprechen und zu melden. Diese Abhängigkeit geht oft mit dem durch den Täter untergrabenen Selbstwertgefühl der Frau einher, welches für eine Trennung und demnach für das Ausbrechen aus dem gewalttätigen und toxischen Umfeld nötig wäre (vgl. Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11).

In Bezug auf die psychische Gewalt gegen Frauen können auch das Schlagen und Quälen von Kindern und Tieren unter Beisein der Frau angeführt werden, welches auch als deutlich stärkere Qual als die direkt erlittene, körperliche Gewalt wahrgenommen werden kann (vgl. Bundesministerium, 2014, S. 4)

1.4 Soziale Gewalt

Eng verbunden mit der psychischen Gewalt versteht sich die soziale Gewalt. Unter dieser wird die bewusste Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung sozialer Beziehungen des Opfers durch den Täter verstanden. Dies geschieht mitunter durch das Unterbinden eben dieser Beziehungen, also beispielsweise durch die soziale Isolation des Opfers mittels Einsperren. Weiters ist die absichtliche Herabwürdigung des Opfers vor anderen Personen in diverser Art und Weise als soziale Gewalt zu bezeichnen. Dazu zählen die Diffamierung vor Freunden, Bekannten und dem Kollegium oder auch das gezielte Terrorisieren am Arbeitsplatz (vgl. Mark, 2001, S. 14).

1.5 Ökonomische Gewalt

Unter ökonomischer Gewalt ist eine Machtausübung und Kontrollierung einer Person durch das Entziehen finanzieller Mittel zu verstehen (vgl. Bänziger et al., 2010, S. 21). Davon sind insbesondere Frauen in Partnerschaften ohne eigene Einkommen betroffen. Durch wirtschaftliche Abhängigkeit kann die Frau in die Rolle der Unterwürfigen wahrgenommen werden und somit ein Machtgefälle entstehen. Dementsprechend können ihr Geldmittel vorenthalten werden, was wiederum mit einer Beschränkung des freien Willens und einer sozialen Isolation einhergehen kann. Nichtsdestotrotz können auch erwerbstätige Frauen unter dieser Form der Gewaltausübung leiden, indem sie beispielsweise ihr Gegenüber dazu zwingt, das Einkommen abzugeben, damit die Ausgaben der Frau kontrolliert werden können (vgl. Bundesministerium für Bildung, 2014, S. 4).

1.6 Sexuelle Gewalt

Die sexuelle Gewalt hätte einerseits als Mischform der psychischen und physischen Gewalt betrachtet werden und demnach in Anschluss an diese beiden Formen angeführt werden können. Jedoch soll in der vorliegenden Arbeit sexuelle Gewalt nicht nur als eine Form der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet werden, welche ausschließlich im nahen sozialen Umfeld ausgeübt wird, sondern auch im breiteren gesellschaftlichen Kontext, wie nachfolgend in Form von Zwangsprostitution und Menschenhandel.

Grundsätzlich ist unter sexueller Gewalt jegliche Form von Vergewaltigung, Missbrauch oder sexueller Nötigung zu subsumieren, da diese die Selbstbestimmungsrechte verletzen (vgl. Mark 2001, S. 14). Wichtig ist hierzu zu betonen, dass sexuelle Übergriffe nicht Resultate eines unkontrollierbaren, sexuellen Triebes sind, sondern auf Machtmissbrauch basieren (vgl. Kaselitz & Lercher, 2002, S. 11). Diese Macht wird seitens des

Täters bzw. der Täterin ausgedrückt, indem er bzw. sie die alleinige Kontrolle über die Sexualität innehat und ohne Rücksicht auf das Opfer für sich gemäß dem eigenen Anspruch ausübt. Sexuelle Gewalt, insbesondere innerhalb der Ehe ist nach wie vor von einem großen gesellschaftlichen Tabu behaftet (vgl. Bundesministerium, 2014, S. 4).

1.7 Femizid

Das Konzept Femizid geht auf die amerikanische Feministin Diana H. Russell zurück. Sie benannte im Jahr 1976 den von Männern begangenen Mord an Frauen erstmals in der öffentlichen Debatte als eine genderspezifische Kriminalität, indem sie hervorhob, dass durch Femizid umgekommene Frauen ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts ermordet wurden. Diese Ansicht eröffnete eine neue Perspektive im Diskurs um Gewalt gegen Frauen und fand nach und nach mehr Zuspruch. In den 1990ern wurde dieses Konzept auch in Mexiko übernommen, ein Land, in welchem der Femizid stark angestiegen ist. Dort wurde Femizid von Ciudad Juarez insbesondere mit Hinblick auf die kontextuellen Bedingungen betrachtet und somit herausgearbeitet, dass Femizid nicht nur aufgrund der extremen Gewalt gegen Frauen geschieht, sondern auch weil staatliche Autoritäten und öffentliche Institutionen dies gewissermaßen tolerieren, indem sie zu wenig dagegen vorgehen. Dies ist wiederum als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß den Menschenrechten zu werten (vgl. Weil/ Corradi & Naudi 2018, S. 20).

1.8 Weitere Formen von Gewalt

Neben den bisher behandelten Formen von Gewalt sind noch weitere zu nennen, welche jedoch deutlich von den bisher genannten abweichen. Diese Abweichungen belaufen sich hauptsächlich auf deren kulturellen oder milieuspezifischen Hintergrund. Zunächst ist diesbezüglich die weibliche Genitalverstümmelung (FGM, engl. female genital mutilation) zu nennen. Diese wird häufig als das weibliche Pendant zur Beschneidung der männlichen Vorhaut bezeichnet, was vielseits kritisiert wird, da es sich dabei um eine deutliche Verharmlosung und Bagatellisierung einer Gewalttat handelt. Gleichermäßen betonen Aktivistinnen, sich wieder verstärkt auf den Begriff Beschneidung zu berufen, da dieser im Gegensatz zum Terminus Verstümmelung die Frauen nicht implizit als defizitär oder darstellt. Die FGM kann in vier Formen hinsichtlich ihres Schweregrades unterschieden werden und wird hauptsächlich in Ländern, wie Somalia, Sudan, Äthiopien und weiteren afrikanischen Gebieten, durchgeführt. Die Durchführung ist unabhängig religiösen Hintergründen und wird meist kurz nach der Geburt oder im Kindesalter veranlasst. Meist praktizieren Geburtshelferinnen oder

professionelle Beschneiderinnen mittels Rasierklingen oder Glasscherben. Die Folgen dieses Vorganges für die Mädchen sind weitreichend: Neben den akuten Schmerzen sind Langzeitfolgen durch den Eingriff an sich, Infektionen der Narbe, Verletzungen der umliegenden Organe äußerst häufig. Des Weiteren gleichen die psychischen Folgen, wie Traumata, jenen einer Vergewaltigung oder Folter (vgl. Gruber, Kulik & Binder 2005, S. 2 f.).

Eine weitere, stark kulturell geprägte Form von Gewalt ist die Zwangsheirat. Als Zwangsheirat bezeichnet man „eine Ehe [,welche] durch Machtausübung oder Gewaltanwendung und gegen den Willen von einem oder beiden potenziellen EhepartnerInnen geschlossen wird“ (Bundesministerium für Bildung, 2016, S. 3). Der Zwang wird dabei vorrangig durch Erpressung, Drohungen, den Verweis auf die Familienehre, extreme Kontrolle und physische Gewalt erzeugt. Meistens sind es wirtschaftliche oder kulturell-identitätsbildende Gründe, weshalb eine Zwangsheirat veranlasst wird. Es wird sich davon finanzielle Absicherung und die Stärkung der eigenen Familie erhofft, insbesondere, wenn Mädchen oder junge Frauen in Form von Endogamie, d.h. innerhalb der eigenen Verwandtschaft verheiratet werden (vgl. Bundesministerium für Bildung 2016, S. 3).

In Bezug auf die Zwangsverheiratung ist die Familienehre bzw. dessen Erhalt von besonderer Bedeutung. Die Haltung dahingehend, dass junge Mädchen und Frauen sich in gewissen Religions- und Kulturkreisen gemäß dem Erhalt der Familienehre verhalten müssen, da ihnen sonst Gewalt droht, ist Ausdruck einer außerordentlich patriarchalisch geprägten Gesellschaft, in welcher Frauen nicht dieselbe Autonomie zugesprochen wird, wie Männern. In solchen Gesellschaften bzw. gemäß solchen Wertesystemen wird Gewalt an Frauen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Ehre dementsprechend auch als legitim angesehen. Verstöße gegen die Regeln zum Erhalt der Ehre sind beispielsweise vorehelicher Geschlechtsverkehr oder Schwangerschaft, ein schlechter Ruf des Mädchens, ein selbstständiger Charakter, eine Beziehung zu einem Mann, der von den Eltern nicht akzeptiert wird oder eine Scheidung. Dabei ist hinzuzufügen, dass im Falle einer Scheidung aufgrund der Gewalttätigkeit oder Untreue des Partners die Befleckung der Ehre stets der Frau zugeschrieben wird und diese somit die Schuldtragende ist. Zur Bestrafung bzw. Wiederherstellung der Ehre muss die Frau physische oder psychische Gewalt, Drohung und Erpressung erleiden. Diese Gewaltformen dienen zunächst zur Einschüchterung und als Versuche, die Frau in ihrer Entscheidung umzustimmen und rückzubedenken. Im schlimmsten Falle wird sie jedoch verfolgt und Opfer von Ehrenmord. Dieser wird meist von jungen Familienangehörigen, wie zum Beispiel dem Bruder oder dem Cousin, begangen, da für sie ein geringes Strafausmaß von zirka sieben Monaten Gefängnisstrafe angedacht ist. Meist werden die Ehrenmörder innerhalb der Familie sowie auch in der Gesellschaft als Helden angesehen, die die Familienehre gerettet haben (vgl. Böhmecke, Michell & Walz-Hildenbrand 2011, S. 7).

Abschließend soll zu den Formen von Gewalt gegen Frauen auf die Prostitution und die sexuelle Ausbeutung eingegangen werden. Diese Formen wurden bewusst nicht unter den Punkt sexuelle Gewalt subsumiert, da sie eine besondere Stellung in der vorliegenden Arbeit sowie in der gesellschaftlichen Debatte darum einnehmen. Diese Debatte gestaltet sich äußerst kontrovers, da sie auf der Meinungsverschiedenheit darüber beruht, ob Prostitution in jedem Fall als eine Form der Gewalt gegen Frauen gewertet werden kann bzw. muss oder ob nur die Zwangsprostitution im Sinne der sexuellen Ausbeutung bzw. des Menschenhandels einen Gewaltakt darstellt. Diese Kontroverse ergibt sich einerseits aus der feministisch-emanzipierten Ansicht, dass Frauen auch freiwillig und einvernehmlich Sexdienstleistungen durch Prostitution anbieten können und dies nicht in jedem Fall einer geschlechtsspezifischen, dominierenden Gewaltausübung entspricht. Des Weiteren wird in dieser Ansicht davon abgesehen, ausschließlich Männer als ‚Konsumenten‘ des weiblichen Körpers zu lesen und die Debatte für gleichgeschlechtliche Sexdienstleistungen zu öffnen (vgl. Mauer 2018, S. 14). Andererseits wird innerhalb des Diskurses die Meinung vertreten, dass Prostitution stets sexuelle Ausbeutung ist und auf Macht, Zwang und Gewalt basiert (vgl. Europäisches Parlament 2014, S. 6 f.). Dementsprechend wurde von der Europäischen Frauenlobby auch eine Kampagne ‚Gemeinsam für ein Europa ohne Prostitution‘ gestartet, welche sich über mehrere Jahre erstreckte, jedoch die Prostitutionsabschaffung nicht erreichte (vgl. Europäisches Parlament 2014, S. 17).

Die Kampagne stützte sich mitunter darauf, dass Prostitution, egal ob einvernehmlich oder erzwungen, stets ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen aufweist. Dieses Potenzial geht jedoch nicht nur von den Freiern aus, sondern laut Zeuginnen auch von Polizistinnen und Polizisten und anderen Vertreterinnen und Vertretern der Behörden. Diese Gewaltformen erstreckten sich über körperliche Handlungen bis zu verbalen Erniedrigungen. Diese Gründe veranlassten demnach auch die Unterzeichnung der Kampagne seitens des Europarates (vgl. Europäisches Parlament 2014, S. 9).

In diesem Kapitel wurden unterschiedlichste Formen von Gewalt einleitend und theoretisch vorgestellt. Ähnlich wird nun mit den Hintergründen und Ursachen dieser Gewalttaten vorgegangen.

2. HINTERGRÜNDE UND URSACHEN FÜR GEWALT GEGEN FRAUEN

In diesem Kapitel soll veranschaulicht werden, dass Gewalt gegen Frauen nicht ein individuelles Einzelphänomen ist, sondern ein gesellschaftliches Problem, welches auf einer Vielfalt an Hintergründen und Ursachen basiert. Diese können mitunter gesellschaftsspezifisch, individuell bzw. sozial oder psychologisch motiviert sein. Diesen Aspekten soll sich im Folgenden gewidmet werden, indem Gründe und Erklärungen für das Verhalten sowohl von Täter- bzw. Täterinnen-Seite und Opferseite erläutert werden.

2.1 Gründe und Erklärungen für das Verhalten von Tätern bzw. Täterinnen

Unabhängig davon, welche Gewaltform eine Täterin bzw. ein Täter ausübt, könnten bereits Ursachen unterschiedlicher Art mittels der Ursachenforschung identifiziert werden. Grundlegend kann zwischen einem systematischen und spontanem Gewaltverhalten unterscheiden werden. Ein spontanes Gewaltverhalten zeichnet sich durch einen Gewaltakt aufgrund einer akuten Situation, wie beispielsweise im Zuge eines Streits, aus. Das systematische Gewaltverhalten ist ein permanentes und sich wiederholendes aggressives oder gewalttätiges Verhalten, welches zur Machtdemonstration und zur Einschüchterung der anderen Person gezeigt wird. Beide Verhaltensformen können auf individuelle, persönliche, Faktoren gleichermaßen wie auch auf gesellschaftlich und kulturelle Hintergründe zurückgeführt werden (vgl. Bänzinger et al. 2010, S. 25 f.). Generell ist jedoch festzuhalten, dass die Gründe und Ursachen für Gewalt gegen Frauen nur selten monokausal sind, sondern aufgrund eines Zusammenspiels vielfältiger Faktoren realisiert wird. Im Folgenden sollen diese Ursachen und Gründe in ihrer Vielfalt betrachtet werden.

2.1.1 Gesellschaft und Kultur

Die gesellschaftlich verankerten Rollenbilder von Mann und Frau können einen bedeutenden Einfluss auf die Gewaltbereitschaft und das Gewaltvorkommen gegen Frauen haben. So sind beispielsweise Frauen in Gesellschaften, in denen Gleichstellung stärker ausgeprägt ist, weniger von Gewalt betroffen als in jenen, welche deutlich patriarchalisch geprägt sind (vgl. Bänzinger et al. 2010, S. 25-26). In patriarchalischen Gesellschaften wird Gewalt gegen Frauen, wie bereits im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, eher akzeptiert und hat nicht nur den physischen und psychischen Schmerz der Gewalt als Konsequenz, sondern trägt dazu bei, dass traditionelle Rollenbilder systematisch fortgeschrieben werden. Des Weiteren bedeutet dies für Frauen auf individueller wie auch

gesamtgesellschaftlicher Ebene eine Unterdrückung und einer geringeren Möglichkeit ihr Leben frei nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten (vgl. Brockhaus & Kolshorn 1993, S. 94).

Es sind jedoch nicht nur die Rollenbilder an sich, die die Gewalttendenz gegenüber Frauen erhöhen können. Ein Zusammenspiel verschiedener individueller Faktoren kann ebenso zu Gewalttaten führen. Diesen wird sich im Folgenden gewidmet.

2.1.2 Erfahrung und Persönlichkeit

Die individuellen Ursachen für Gewalt gegen Frauen basieren auf unterschiedlichen Erfahrungen, die eine Person gemacht hat, bzw. Haltungen und Werte, die eine Person erlernt hat, sowie die Persönlichkeit, die sich dadurch herauskristallisierte. Unter diesen Faktoren können Persönlichkeitsstörungen, Sucht bzw. Drogen- und Alkoholkonsum, aber auch Erfahrungen des sozialen Lernens, wie beispielsweise durch erlebte Gewalt in der Kindheit (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S.7).

Neben den prägenden Erfahrungen und den erlernten Normen und Werten kann auch die aktuelle Lebenssituation, wie sie durch Bildungsgrad, Einkommenshöhe und sozialer Schichtzugehörigkeit beeinflusst wird, zusätzlich das Gewaltpotenzial erhöhen (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S.7).

In der Wissenschaft wurde die Gewaltbereitschaft auf individueller Ebene durch die Gewaltforschung erforscht. Daraus entwickelten sich unterschiedliche, psychologisch motivierte Erklärungsansätze.

Zunächst ist diesbezüglich der bindungstheoretische Ansatz zu nennen. Dieser besagt, dass das eigene Bindungsverhalten durch den Erziehungsstil geprägt wird und dementsprechend ein gesundes oder gestörtes Verhalten bei Personen zum Vorschein bringt. Gemäß diesem Ansatz werden Menschen, welche in der Kindheit selbst Gewalt erfahren haben, im Erwachsenenalter selbst zur Täterin bzw. zum Täter, da sie die erlebten Verhaltensmuster ihrer Bezugspersonen internalisiert haben. Studien zur häuslichen Gewalt von Belsky (1993), Dubow et al. (2003) und Milan et al. (2004) haben zum Beispiel erwiesen, dass die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Personen als Elternteil ihre Kinder ähnlich behandeln, wie sie selbst von ihren Eltern in der Kindheit behandelt wurden (vgl. Mawas 2011, S. 43).

Dieser Ansatz wird auch seitens der Lerntheorien gestützt. Diese versuchen das Verhalten von Personen in bestimmten Situationen auf Basis der durchlebten Lernprozesse eben dieser zu erklären. In dieser Theorie wird die Meinung vertreten, dass auch Gewalt, Aggression und der situationsadäquate Umgang damit erlernt wird und nicht grundlegend genetisch verankert, also angeboren ist (vgl. Mawas 2011, S. 46). Da die Eltern bzw. die primären Bezugspersonen von frühester Kindheit an die

unmittelbaren Identifikations- und Imitationsobjekte darstellen, ist deren Umgang und Verhalten maßgeblich für den Entwicklungsverlauf und den Umgang mit Aggression und Gewalt von Kindern. Dieser wird von den Kleinkindern mittels des Lernens durch Imitation und Nachahmung übernommen (vgl. Lamnek et al. 2006, S. 84). Hierzu ist insbesondere der Verweis auf die eindringlichere Verinnerlichung von Handlungen als von Worten hervorzuheben: Kinder übernehmen Handlungen stärker als Gesagtes. Wird nun beispielsweise von den Eltern durch eine gesunde Ohrfeige' vermittelt, dass das Kind seine Geschwister nicht schlagen soll, so wird die Erziehungsmethode des Schlagens eher übernommen und später nachgemacht als das eigentliche Erziehungsziel (vgl. Hacker 1985, S. 154).

Die positive Bestärkung ist ein anders Beispiel, welches das Erlernen von Gewalt lerntheoretisch begründet: Personen, welche durch Gewaltanwendung ihr Ziel erreichen oder ihre Ansicht innerhalb eines Konfliktes durchsetzen können, erfahren durch die Bewältigung der Meinungsverschiedenheit eine positive Bestärkung, durch welche ihr Verhalten legitimiert und in Zukunft weiter fortgesetzt wird (vgl. Schneider 1994 zit. nach Mawas 2011, S. 47).

Neben den Lerntheorien und dem bindungstheoretischen Ansatz stellt der triebtheoretisch einen völlig entgegengesetzten Zugang dar. Im triebtheoretischen Ansatz wird von einem erhöhten Aggressionspotenzials des Mannes ausgegangen, welches sich vorrangig auf dessen Sexualtrieb stützt. Diese Ansicht geht im Wesentlichen auf den Tiefenpsychologen Sigmund Freud (1923 & 1930) zurück. Dieser geht von einem engen Zusammenhang zwischen Aggression, Sexualität und Verhalten aus und schreibt angeborenen Urtrieben einen maßgeblichen Einfluss auf das menschliche Verhalten zu. Freud leitet die männliche Aggression vom Sexualtrieb ab. Dies bedeutet, dass der Mann aufgrund seiner Geschlechtsspezifität von Natur aus aggressiver ist, was sich auch in einer gewalthaften Sexualität äußert. Dieses Ungleichgewicht der Geschlechter spiegelt sich auch in der Heterosexualität wider: der Mann ist der Frau überlegen, da sie seine sexuelle Aggressivität erdulden muss (vgl. Mawas 2011, S. 44). Abseits der Sexualität dient die triebhafte und natürliche Veranlagung zur Gewaltbereitschaft oftmals als Ausrede für den durchgeführten Gewaltakt. Gewalt und Aggression werden als „normale männliche Eigenschaften“ (Bundesamt für Bildung 2010, S.7) gewertet - in manchen Fällen nicht nur seitens des Täters, sondern je nach Kultur und gesellschaftlichem Leitbild auch gesamtgesellschaftlich. Eine derartige Haltung ist jedoch kaum haltbar, da das Verhalten von einzelnen Männern im Umkehrschluss für alle männlichen Personen gültig sein müsste und somit jeder Mann gewalttätig sein müsste und diesem Umstand auch durch Bemühungen auf Besserung nicht entrinnen kann (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S.7).

Während die Triebtheorie das männliche Gewaltpotenzial als etwas Naturgegebenes und Unveränderliches bezeichnet, führt die Frustrations-Aggressions-Theorie nach Dollard et al. (1939, S. 1-26) Gewalt und Aggression nicht auf einen Trieb, sondern auf eine frustrierende Erfahrung zurück. Diese Theorie unterstützt die Ansicht, dass Gewalt entschuldigbar ist, da der Täter bzw. die Täterin aufgrund eines biologischen Reizes handelt. Dieser Reiz entspringt dem Kreislauf, dass auf eine Frustrationserfahrung stets ein Gewalt- oder Aggressionsakt folgt. Die Frustrations-Aggressions-Theorie ermöglicht der Täterin bzw. dem Täter eine Entlastung seiner Tat, da sie bzw. er sie auf eine Affekt-Handlung reduzieren und sich dementsprechend dafür rechtfertigen kann (vgl. Mawas 2011, S. 45).

Diese Reduzierung bzw. Bagatellisierung kann sich insbesondere durch Täter-Strategien, wie der Viktimisierung, zeigen. Viktimisierung oder auch victim blaming bezeichnet die Umkehrung der Verantwortung und die Schuldzuschreibung für eine Gewalttat weg von der Täterin bzw. dem Täter hin zum Opfer. Im Falle der häuslichen Gewalt werden beispielsweise typische Aussagen, wie „... hätte sie mich halt nicht so anschreien sollen“, „... wenn sie wenigstens ordentlich aufräumen und kochen würde, müsste ich mich nicht so aufregen!“ (Bundesamt für Bildung 2010, S.7) zur Rechtfertigung der eigenen Gewalttat geäußert und somit die Schuld auf das Opfer verlagert.

Im Zuge von Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum werden regelmäßige Angriffe oftmals auch als Ausrutscher und einmaliges Vorkommnis bagatellisiert sowie die Wunden und Verletzungen der Frau herabgespielt (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S.7).

In diesem Unterpunkt wurden nun unterschiedliche Gründe für die Gewaltausübung gegen Frauen angeführt. Im Folgenden soll nun darauf eingegangen werden, warum diese oftmals derartige Gewaltsituationen längerfristig erdulden und nicht daraus flüchten.

2.2 Gründe und Erklärungen für das Verhalten von Opfern

Die bereits im vorangegangenen Punkt beschriebenen psychologischen Ansätze zur Beschreibung der Ursachen von Gewalt können zum Teil in die Bereitschaft der Opfer, diese Gewalt auf lange Sicht oder konsequenzlos hinzunehmen, angewendet werden.

Gemäß dem bindungstheoretischen Ansatz tendieren Frauen, welche in ihrer Kindheit Gewalt erfahren haben, auch im Erwachsenenleben dazu, in einer gewalttätigen Beziehung zu verweilen. Ebenso kann dies mittels der Lerntheorien erläutert werden: erleben Frauen in ihrer Kindheit, wie beispielsweise Familienangehörige, insbesondere die eigene Mutter als primäre Bezugsperson, Gewalt im sozialen Nahraum (regelmäßig) erdulden,

besteht ebenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Verhaltensmuster in späteren Beziehungen dieser Frau zum Vorschein kommen (vgl. Mawas 2011, S. 44 f.).

In der alltäglichen Gewaltpraxis im sozialen Nahraum zeigen sich diese erlernten Muster im Zusammenspiel mit diversen Unterdrückungsstrategien. Wie bereits in Kapitel 1 angeführt wurde, können Frauen unterschiedlichen Gewaltformen unterliegen. Meist basieren diese wiederum auf Machtausübung, Kontrolle, Eifersucht und Unterdrückung und stellen nicht nur die Basis für die Gewaltausübung, sondern gleichzeitig auch den Grund für den Verbleib in der gewaltvollen Situation dar. Dies soll nun Erläuterung finden.

2.2.1 Abhängigkeit

Täterinnen und Täter tendieren dazu, auf ihre Opfer Macht auszuüben, um durch die daraus resultierende Einschüchterung deren Kontrolle zu erhalten. Insbesondere gelingt dies, wenn die Täterinnen bzw. Täter ein Abhängigkeitsverhältnis erzeugen können. Eine derartige Abhängigkeit resultiert in vielen Fällen durch die ökonomische Besserstellung des Mannes, welche wiederum gesellschaftlich mitverantwortet wird. Durch fehlende finanzielle Mittel oder die Kontrolle der Ausgaben könne Frauen oftmals nicht aus der Gewaltsituation entfliehen. Dies schlägt sich nicht nur auf ihre eigene Gesundheit, sondern in weitere Folge auf ihre beruflichen Qualifikationen durch mangelnde Weiterbildung, eingeschränkte Selbstbestimmung, etc. nieder (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S. 5-6).

Abhängigkeitsverhältnisse können abgesehen von finanziellen Druckmitteln auch durch das bewusste Untergraben des Selbstwertgefühles der Frau erfolgen. Wird die Frau in einem hohen Ausmaß erniedrigt und dominiert, erkennt sie ihre Chance und ihren persönlichen Wert auf ein besseres Leben nicht mehr und verharrt demnach in der gewaltvollen Konstellation. Des Weiteren kann es dazu kommen, dass die gewaltausübende Person nach und nach glorifiziert wird und dessen Verhalten als Laune, mit derer die Frau leben muss, beschwichtigt wird (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S. 5-6).

Ein weiterer Grund für das Verbleiben, welcher im engen Zusammenhang mit der eben thematisierten Abhängigkeit steht, ist die Isolation.

2.2.2 Isolation

Die räumliche und soziale Isolation von Frauen ist eine Form von Gewalt, deren Effekte auf das Verweilen äußerst gegenläufig sind. Einerseits besitzt die Frau durch die Isolation nicht die Möglichkeit andere, wie beispielsweise Verwandte, Freunde oder Beratungsstellen, über ihre Situation zu informieren. Demnach ist die Chance aus der gewaltvollen Situation auch bei vorhandenem Wunsch auszubrechen, sehr gering, da die Frau ihr Bedürfnis

auf Hilfe nicht äußern kann. Andererseits stellt sich durch die Isolation eine Abhängigkeit von der Täterin bzw. vom Täter ein, weshalb eben thematisierte Gründe zum Verweilen auftreten. Soziale Isolation muss jedoch nicht zwangsläufig mit einem räumlichen Wegsperrern einhergehen. Die Isolation der Frau vom sozialen Umfeld kann auch durch Aussagen, wie „Du gehörst nur mir.“ oder „Das geht nur uns was an.“ (Bundesamt für Bildung 2010, S. 5f.) veranlasst werden und sie dazu führen, auch beim persönlichen Kontakt mit anderen die Gewaltausübung nicht zu thematisieren.

Im Falle der häuslichen Gewalt ist der Kontakt bzw. die Art und Weise des Umganges mit der Information seitens des Umfeldes von großer Bedeutung. Dies soll im Folgenden veranschaulicht werden.

2.2.3 Zuspruch

Die Reaktion von Familie und sozialem Umfeld auf die erlebte Gewalt ist für das weitere Handeln von Frauen essenziell. Oftmals erhalten Frauen ‚falschen‘ Zuspruch, indem sie durch ihr Umfeld dazu aufgefordert werden, dass die Partnerin bzw. der Partner nicht nur schlechte Seiten an sich hat und auch schöne Erlebnisse miteinander geteilt wurden. Auch der Hinweis auf gemeinsame Kinder und der Zuspruch darüber, es so lange auszuhalten, bis diese erwachsen sind, stellen Faktoren dar, warum eine Frau sich aus häuslicher Gewalt nicht befreit. Hierzu ist zu vermerken, dass derartige Zusprüche eine besondere Wirkung entfalten können: Wird bedacht, dass die Frau selbst mit ähnlichen Gedanken beschäftigt war, bevor sie sich dazu entschieden hat, sich dem Umfeld anzuvertrauen, wird deutlich, dass diese ‚Ratschläge‘ schwer gewichten und in weitere Folge den Selbstwert und die Selbstbestimmtheit der Frau zusätzlich untergraben (vgl. Bundesministerium für Bildung 2014, S. 5f.).

Abgesehen vom Verbleib in Situationen der Gewalt im sozialen Nahraum stellt sich gleichermaßen die Frage, wieso Frauen nicht aus der Prostitution aussteigen. Obwohl es sich hierbei auf den ersten Blick um zwei äußerst unterschiedliche Formen und Situationen von Gewalt handelt, weisen sie einige Parallelen auf. Prostituierte befinden sich ebenfalls in vielen Fällen in Situationen der Abhängigkeit und Isolation. Oft sind sie in Zuge von Migration und falschen Versprechungen in die Prostitution eingestiegen und können dieser aus einem Mangel an Alternativen, Armut oder anderer wirtschaftlicher Hintergründe nicht aussteigen, auch wenn nach europäischem Recht für diese Personen Schutzbedürftigkeit besteht (vgl. Europäisches Parlament 2014, S. 7).

In diesem Kapitel konnten verschiedene Ursachen und Hintergründe für Gewalt gegen Frauen veranschaulicht werden. Es ist an dieser Stelle hinzuzufügen, dass sich bereits in der Recherche herauskristallisierte, was sich in den Erläuterungen in der vorliegenden Arbeit widerspiegelt: Die wissenschaftliche Erforschung zu Gewalt gegen Frauen setzt sich

hauptsächlich mit der Gewalt im sozialen Nahraum und insbesondere aus einer heteronormativen und patriarchalischen Perspektive mit der Thematik auseinander. Dies bedeutet, dass die gewaltausübenden Personen vorrangig männlich und die Opfer weiblich sind. Zu diesem Aspekt wird im abschließenden Fazit noch genauer eingegangen.

Nun soll im Anschluss an die theoretische Aufarbeitung des Themas auf die themenspezifischen, aktuellen, Situationen in Luxemburg eingegangen werden.

3. SITUATION IN LUXEMBURG

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Gewalt gegen Frauen aus theoretischer bzw. konzeptioneller Sicht betrachtet. Im nun folgenden Punkt soll ein Blick auf die aktuelle Situation in Luxemburg zum Thema Gewalt gegen Frauen geworfen werden. Dazu werden zunächst Fakten und Statistiken präsentiert, um das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen im Vergleich zu anderen Straftaten einordnen zu können. Des Weiteren soll die gesetzliche Lage sowie das präventive und intervenierende Angebot gegen frauenspezifische Gewalt angeführt werden. Ein besonderer Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf der Darstellung der statistisch erhobenen Gewaltfälle im Vergleich zur Wahrnehmung der Bevölkerung über die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen in Luxemburg.

3.1 Fakten und Statistiken

Mit Rückgriff auf Statistiken zum allgemeinen Delinquenzverhalten in Luxemburg lässt sich ein Anstieg der Fälle in den letzten 20 Jahren festhalten:

Straftaten	2000	2010	2017	2018
Total	22 816	30 532	36 721	37 288
Straftaten gegen Sachwerte	16 407	18 531	22 319	22 915
darunter: Einbrüche	2 951	2 413	3 465	3 667
Fahrzeugdiebstähle	3 886	2 018	2 424	2 568
Andere Diebstähle	5 552	7 218	10 213	10 422
Straftaten gegen Personen	2 351	6 134	7 568	7 409
darunter: Gewalt	1 269	2 682	3 617	3 494

Tabelle 1 Straftaten in Luxemburg zwischen 2000 und 2018 (vgl. Statec 2019, S. 19)

Aus der oben angeführten Tabelle lässt sich für den Zeitraum zwischen 2000 und 2018 beinahe eine Verdopplung der Straftaten in Luxemburg ablesen. Auffällig ist dabei jedoch die durchgehend marginale Anzahl der Gewalttaten: Werden die Anzahl der Straftaten gegen Sachwerte mit jenen gegen Personen verglichen, so ist erstere rund dreimal so hoch. Betrachtet man die Zahlen zu den Straftaten gegen Personen näher, ist wiederum feststellbar, dass sich zirka die Hälfte dieser Fälle auf Gewalttaten beläuft. Diese haben sich zwischen 2000 und 2018 auch mehr als verdoppelt (vgl. Statec, 2019, S. 19).

In Bezug auf später folgende Aufzeichnungen im Hinblick auf die Gewalt gegen Frauen konnte für das Jahr 2019 eine Stabilität erhoben werden. Es wird zwar politisch sowie auch in der medialen Berichterstattung hervorgehoben, dass auch eine zahlenmäßige Stabilität der Gewaltfälle im Vergleich zu vorangegangenen Jahren nur bedingt positiv zu werten sind, da

jede Gewalttat zu viel ist (vgl. Welsch 2019, o.S.). Nichtsdestotrotz befindet sich Luxemburg im europäischen Ranking zu Gewalt gegen Frauen 5% unter dem EU-Durchschnitt. Dies bedeutet, dass zwar 38% der weiblichen Bevölkerung Luxemburg bereits Erfahrung mit Gewalt gemacht haben, dieser Wert jedoch unter dem EU-weiten Mittelwert von 43% liegt (vgl. EIGE 2013, S. 2).

An dieser Stelle muss jedoch eingeräumt werden, dass es die statistische Repräsentation von Gewalttaten höchstwahrscheinlich nur einen Bruchteil, der sich real ereigneten Gewaltfälle abbildet. In Luxemburg, sowie auch in anderen Ländern, muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da nur zirka 33% der Straftaten tatsächlich bei der Polizei angezeigt werden (vgl. Europäische Kommission 2016, o.S.). Die Entscheidung zum Verzicht auf Anzeige wird von Frauen aus unterschiedlichsten Gründen getroffen. Neben den bereits in Kapitel 2.2. behandelten Gründen zum Verbleib in gewaltvollen Partnerschaften können auch nach Gewalttaten von Fremden ähnliche Ursachen festgestellt werden, die Frauen hemmen, ihr Erlebnis anderen mitzuteilen bzw. behördlich anzuzeigen. Die Hauptgründe dafür stellen unter anderem Scham für das Geschehene sowie Angst davor dar, nicht ernst genommen zu werden bzw. eine Täter-Opfer-Umkehr zu erfahren: Insbesondere im Kontext von sexueller Gewalt wird Frauen oft Übertreibung sowie das Verdrehen von Tatsachen zu ihren Gunsten vorgeworfen, um ihnen selbst die Schuld für einen sexuellen Übergriff aufzubürden. Derartige öffentliche Einstellung zum Thema (sexueller) Gewalt gegen Frauen hemmen Opfer in ihrem Weg zur Anzeige und Offenlegung. So werden nur 14% der schwerwiegendsten Gewaltfälle innerhalb Partnerschaften und 13% außerhalb dieser zur Anzeige gebracht. Dies lässt darauf schließen, dass das realistische Ausmaß von (sexueller) Gewalt gegen Frauen sich nicht in den offiziellen Statistiken widerspiegeln kann (vgl. Europäisches Parlament 2019, S. 3). Diesbezüglich soll eine europaweite Statistik zu der Anzahl an Vergewaltigungsfällen von Frauen und Männern im Jahr 2018 angeführt werden:



Abbildung 1 Häufigkeit gemeldeter Vergewaltigungsfälle von Frauen und Männern pro 100 000 Einwohnern in Europa (vgl. Statista 2018, o.S.)

In Luxemburg wurden im Jahr 2018 rund 30 Frauen und 2 Männer pro 100 000 Einwohner Opfer einer Vergewaltigung. Laut Eurostat (2018, o.S.) lebten in diesem Jahr rund 602 000 Einwohnerinnen und Einwohner in Luxemburg, weswegen sich die Anzahl der statistisch erhobenen Vergewaltigungsopfer auf zirka 181 Frauen und 12 Männer beläuft.

Vergleicht man nun dieses Ergebnis mit jenen anderen europäischen Ländern, so lässt sich die Frage stellen, inwiefern die Anzahl der gemeldeten Fälle in Zusammenhang mit dem jeweiligen Diskurs und den Einstellungen zu sexueller Gewalt innerhalb des jeweiligen Landes stehen. Es lässt sich die Vermutung anstellen, dass Länder, welche einen offeneren Umgang mit der Thematik pflegen und nicht dazu tendieren, Täter-Opfer-Umkehr zu betreiben, eine deutlich höhere Anzahl an angezeigten Vergewaltigungen aufweisen als Länder, in denen dies nicht der Fall ist. Des Weiteren ist die Bevölkerungsdichte in diese Reflexion mit einzubeziehen. Dieser Gedanke soll in Kapitel 4 weiter ausgeführt werden.

An dieser Stelle soll sich noch näher mit dem Diskurs und der Einstellung zum Thema Gewalt gegen Frauen in Luxemburg auseinandergesetzt werden. Nachdem nun mittels Statistiken ein Eindruck über das zahlenmäßige Ausmaß im chronologischen sowie europaweiten Vergleich der Gewalttaten in Luxemburg geschaffen wurde, soll nun dazu deren Wahrnehmung innerhalb der Bevölkerung fokussiert werden.

3.2 Wahrnehmung und Realität

Im Zuge des vorangegangenen Punkts wurde die Vermutung geäußert, dass ein Zusammenhang zwischen öffentlichem Diskurs und Einstellung zu Gewalt gegen Frauen und der Anzahl gemeldeter Gewalttaten besteht. Um diesen Gedanken weiter zu verfolgen, wird eine Statistik herangezogen, die auf Basis von Antworten der Luxemburger Bevölkerung auf die Frage, wie verbreitet Gewalt gegen Frauen der eigenen Meinung nach sei, angefertigt worden ist. Die Befragung erbrachte folgendes Ergebnis:

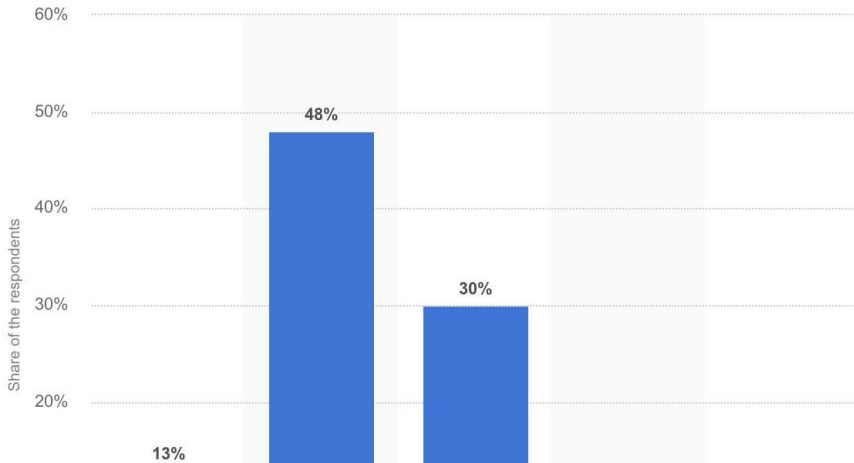


Abbildung 2 Einschätzung der Bevölkerung zur Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen in Luxemburg (vgl. Statista 2016, o.S.)

Die angeführte Grafik zeigt, dass beinahe 50% der Befragten der Meinung sind, Gewalt gegen Frauen - insbesondere im sozialen Nahbereich- sei ‚fairly common‘ also ‚ziemlich häufig‘. Dagegen schätzen 30% die Häufigkeit als nicht sehr häufig und nur 3% als überhaupt nicht häufig ein. Demgegenüber stehen 13%, die Gewalt gegen Frauen als sehr oft vorkommende tat in Luxemburg betrachten. Insgesamt lässt sich aus der Darstellung ablesen, dass Gewalt gegen Frauen nicht als etwas Unübliches oder Unvorstellbares wahrgenommen wird. (vgl. Statista 2016, o.S.).

Es lässt sich daraus weiter die Frage ableiten, wie es um die Akzeptanz der Luxemburgerinnen und Luxemburger bzw. der EU-Bevölkerung im Allgemeinen zur Thematik Gewalt gegen Frauen steht. Dazu führte die Europäische Kommission (2010, S. 3) eine Erhebung durch, im Zuge derer folgende Frage gestellt wurde: „A votre avis, la violence domestique à l’égard des femmes est-elle...?“ (dt. Ist Ihrer Meinung nach die häusliche Gewalt gegen Frauen ...?). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren daraufhin aufgefordert, diese Frage mit „Acceptable dans toutes les circonstances“ (dt. unter allen Umständen akzeptabel), „Acceptable dans certaines circonstances“ (dt. unter bestimmten Umständen akzeptabel), „Inacceptable mais ne doit pas toujours être punie par la loi“ (dt. Inakzeptabel, aber muss nicht immer gesetzlich bestraft werden), „Inacceptable et doit être toujours punie par la loi“ (dt. Inakzeptabel und muss immer gesetzlich bestraft werden) oder „ne sait pas“ (dt. weiß ich nicht) zu beantworten (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3).

QCS. A votre avis, la violence domestique à l'égard des femmes est-elle ... ?



Abbildung 3 Erhebung zur Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen im Vergleich zwischen Luxemburg und den EU-Mitgliedstaaten (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3)

Im Vergleich der Akzeptanz bzw. Inakzeptanz von Gewalt gegen Frauen zeichnet sich zwischen Luxemburger Ergebnis und dem Gesamtergebnis der EU-Mitgliedstaaten ein ähnliches Bild ab: Nur 1% der EU-Bevölkerung empfindet Gewalttaten gegen Frauen als akzeptabel. Anhängerinnen und Anhänger dieser Einstellung dürften sich laut Statistik nicht in Luxemburg befinden, da 0% der Bevölkerung sich dementsprechend äußerte. Jeweils 2% der Luxemburger sowie EU-Bevölkerung empfinden Gewalt gegen Frauen unter bestimmten Umständen akzeptabel (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3). Hierzu lassen sich mitunter Gründe, wie in Kapitel 2.2. angeführt (kulturelle Hintergründe, Erziehungsstil, gesellschaftliches Männlichkeitsbild, etc.), aufzählen. Bezüglich der Einstellung, Gewalt gegen Frauen sei stets inakzeptabel und muss nicht immer angezeigt werden, zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Während darauf seitens der EU-Bevölkerung nur 12% der Stimmen entfallen, entscheiden sich 22% der Luxemburgerinnen und Luxemburger für diese Wahlmöglichkeit. Umgekehrt zeigt sich ein bestätigendes Bild. 84% der EU-Bevölkerung und nur 75% der Luxemburger Bürgerinnen und Bürger schätzen Gewalttaten, die Frauen zum Opfer haben, stets als inakzeptabel ein und fordern in allen Fällen eine gesetzliche Bestrafung (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3).

Stellt man nun dieses Ergebnis mit jenem über die Einschätzung der Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen, welches davor präsentiert wurde, gegenüber, zeigt sich ein ambivalentes Resultat: Obwohl 61% der Luxemburger Bevölkerung angeben, dass frauenspezifische Gewalt sehr häufig (13%) oder ziemlich häufig (48%) sei, fordert sie im EU-Vergleich anzahlmäßig weniger eine stetig rechtliche Verfolgung eben dieser Straftaten. Es kann aus dieser Gegenüberstellung abgeleitet werden, dass

Gewalttaten gegen Frauen zwar nicht durchgehend akzeptiert oder unbemerkt bleiben, jedoch ein Diskurs bzw. eine Tendenz zur Toleranz dieses Missstandes vorherrscht. Somit bestärkt sich die vorher aufgestellte Vermutung darüber, dass der Diskurs und die gesellschaftliche Einstellung zum Thema eine Auswirkung auf die Anzahl der gemeldeten Gewalttaten bzw. deren Dunkelziffer haben.

Abgesehen von der bisherigen Situation von Gewalt gegen Frauen erreichte diese in vielen Ländern einen Höhepunkt aufgrund der Covid-19-Pandemie. Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie sich die Pandemie auf die häusliche Gewalt in Luxemburg auswirkt(e).

3.3 Gewalt gegen Frauen während der Covid-19-Pandemie

Wie aus medialer Berichterstattung hervorgeht, spitzte sich die Lage von häuslicher Gewalt aufgrund der Covid-19-Pandemie auch in Luxemburg zu. Aufgrund Ausgangsbeschränkungen, der Enge in Wohnungen und die steigende, mentale Belastung kommt es zu schwerwiegenderen Gewaltfällen innerhalb von Familien und Partnerschaften. Dazu kommt, dass es wegen der sozialen Kontaktbeschränkungen für Opfer schwieriger wird, sich Hilfe zu holen. Aus diesem Grund konnte seitens von Vereinigungen zur Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt initiiert werden, dass in Supermärkten Nummern von Helplines ausgehängt wurden, da diese Orte sind, an welche Opfer meist ohne die Täterinnen und Täter gehen (vgl. L'essentiel 2020, o.S.).

An dieser Stelle ist zu bemerken, dass im selben Zeitraum aus anderen Quellen, wie beispielsweise aus der Zeitung Luxemburger Wort, eine stabile Anzahl an gemeldeten Vorfällen häuslicher Gewalt während der Pandemie hervorgeht. Laut dieser unterscheiden sich die Zahlen bei der Polizei gemeldeter Fälle im Monat November 2020 und jenem des Jahres 2019 kaum, weshalb von einer Stabilität gesprochen werden kann. Grund dafür seien mitunter neue, bereichsübergreifende, Arbeitsgruppen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, welche einen Zusammenschluss öffentlicher Institutionen darstellen und dementsprechende Maßnahmen schneller umzusetzen vermögen. Explizit für die Covid-19-Pandemie soll somit ein spezifisches Krisenmanagement geschaffen werden, indem beispielsweise Prävention und Aufklärung über Medien und soziale Netzwerke betrieben sowie auch Unterstützung und Hilfe für Personen in akuten Konfliktsituationen bereitgestellt werden. Des Weiteren ist eine Neugestaltung der Website violence.lu für Betroffene im Jahr 2021 geplant, welche vor allem auf eine Ausweitung des sprachlichen Angebots (Deutsch, Englisch, Französisch und Portugiesisch) abzielt (vgl. Wiltzius 2020, o.S.). Die Ausweitung und Aufstockung des Angebots zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind vor allem im Laufe der Covid-19-Pandemie als besonders

wichtig zu bewerten, da die Quarantäne bereits bestehende Gewalt verstärken kann oder aber auch erstmals innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft auslöst (vgl. Schola Europa 2020, S. 1).

Ein derartiges Vorhaben geht mit erhöhten Kosten hervor. Diese sind insbesondere in Bezug auf die häusliche Gewalt nicht zu unterschätzen, zumal sie je nach Ausmaß der begangenen Gewalttat und den damit einhergegangenen physischen und psychischen Konsequenzen in unterschiedlicher Höhe anfallen können. Ein Versuch über die Aufstellung der staatlichen Kosten aufgrund häuslicher Gewalt kann diesbezüglich einen Eindruck vermitteln.

Stoff 2009 [20] Luxemburg Einw.: 512.000* (483.000 in 2008)	Direkte Kosten	
	Gesundheitssektor, Polizei, Justizsystem, Schutzangebote, Sozialbereich, Koordination/Administration, individuelle Kosten	5,4 Mio. EUR
	Indirekte Kosten	
	Ausfall von Produktivität aufgrund Krankheit, Verletzung, Arbeitsunfähigkeit	0,12 Mio. EUR
	Transferleistungen	
	Hilfe zum Lebensunterhalt	1,7 Mio. EUR
	Gesamt	7,22 Mio. EUR
Euro pro Kopf/Jahr	14,1 EUR	

Abbildung 4 Staatliche Kosten aufgrund häuslicher Gewalt (vgl. Ministère de l'Egalité des chances (2009) zit. nach Niebuhr, Salge & Brzank 2009, S. 720)

Aus der Grafik geht die Unterteilung der Kosten indirekte Kosten, wie sie beispielsweise durch Polizeieinsätze, Kontrollen und Behandlungen im Gesundheitssektor, Verhandlungen und Rechtsakte im Justizsystem, etc. anfallen, indirekte Kosten durch eine etwaige Arbeitsunfähigkeit und dadurch bedingte Transferleistungen als finanzielle Unterstützung zum Lebenserhalt hervor. Insgesamt beliefen sich im Jahr 2008 die Gesamtkosten für häusliche Gewalt auf 7,22 Millionen Euro und dies bei einer Einwohnerinnenzahl von 483.000. Aktuelle Schätzungen des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen stellen jedoch die weitaus höhere Summe von 113 Millionen Euro als Möglichkeit in Aussicht (vgl. EIGE 2016, S. 1).

Bislang wurde sich in der Betrachtung der aktuellen Situation zur Gewalt gegen Frauen in Luxemburg vorrangig mit der häuslichen Gewalt auseinandergesetzt. Im Folgenden soll nun der Fokus parallel zu den Anführungen in Kapitel 1 auf weitere Gewaltformen, wie die Genitalverstümmelung und das umstrittene Thema der Prostitution gelegt werden.

3.4 Weibliche Genitalverstümmelung

Obwohl Luxemburg, wie bereits in Kapitel 1 erläutert wurde, nicht zu den Ländern zählt, in denen die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) kulturell bzw. traditionell ansässig ist, konnte diesbezüglich seit 2011 ein

kontinuierlicher Anstieg des Risikos für dort lebende junge Mädchen und Frauen festgestellt werden. Dies resultiert daraus, dass FGM nicht ausschließlich in den genannten Ländern in Afrika praktiziert wird, sondern auch in Europa Gefahr auf eine Weiterführung besteht. So lebten im Jahr 2019 insgesamt 822 minderjährige Mädchen in Luxemburg, welche einem FGM-praktizierenden Land entstammen. EIGE schätzt, dass von diesen zirka 12-17% dem Risiko unterliegen, auch in Luxemburg einer FGM zum Opfer zu fallen. Luxemburg ist somit das einzige europäische Land, in welchem das Risiko aufgrund des verstärkten Zuzuges von Personen aus FGM-praktizierenden Ländern gestiegen ist. Dieses Risiko kann durch die von EIGE entwickelte Schätz-Methode ermittelt werden. Es wird dabei davon einem Hochrisiko-Szenario ausgegangen. Dies bedeutet, dass Mädchen trotz der Migration nach Europa und den hiesigen Einflüssen Gefahr laufen Opfer einer FGM zu werden. Hingegen würde bei einem Niedrigrisiko-Szenario von einer Akkulturation ausgegangen, welche durch die Übernahme von europäisch geprägten Wertvorstellungen und Einstellungen eine Genitalverstümmelung verhindern würde. Die Entwicklung über den rasanten Zuwachs an Migrantinnen aus FGM-praktizierenden Ländern ist mitunter auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass Luxemburg das Risiko auf Genitalverstümmelung als Fluchtgrund im Zuge des Asylverfahrens akzeptiert und demnach mehr Frauen aus diesen Gründen in dieses Land einreisen. Dementsprechend steht die Forderung im Raum, das beratende, unterstützende und medizinische Angebot sowie Reha-Optionen für Asylsuchende und Opfer von FGM aufzustocken. Des Weiteren sollen zusätzliche Sensibilisierungskampagnen und Aufklärungsarbeiten zum Thema initiiert werden (vgl. Welsch 2021, o.S.).

3.5 Prostitution

In der vorliegenden Arbeit konnte bereits hervorgehoben werden, dass Prostitution nicht nur in Luxemburg einen Sonderfall in der Thematik Gewalt gegen Frauen einnimmt. Dies begründet sich auf den kontroversen Meinungen über Prostitution: während einerseits Prostitution grundsätzlich als Gewalt gegen Frauen in Form von Menschenhandel und genderspezifischer Ausbeutung mit stark erhöhtem Gewaltisiko betrachtet werden kann (vgl. Europäisches Parlament 2014, S. 6 f.), wird andererseits ebenso die Selbstbestimmtheit der Frauen in dieser Berufssparte betont sowie die Forderung darüber, dieses Berufsfeld anderen gleichzustellen und für dementsprechende Gesetze und Rechtslagen zu sorgen (vgl. Mauer 2018, S. 14). Aktuell sind zwischen 1500 und 2000 Prostituierte in Luxemburg tätig. Ihren Beruf üben sie hauptsächlich auf der Straße oder in Wohnungen aus, da das Betreiben von Bordellen und die Zuhälterei in Luxemburg verboten ist. Mittlerweile ist durch das im Jahr 2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz die Anstellung von Prostituierten erlaubt -

zuvor war dies mit der Begründung der Förderung von Prostitution untersagt (vgl. Angel 2014, o.S.). Auf diese und weitere gesetzlichen Bestimmungen wird im nächsten Unterpunkt eingegangen.

Aktuell ist der Sektor der Sexarbeit von der Covid-19-Pandemie besonders betroffen: durch die Beschränkung der sozialen Kontakte und den dementsprechend hohen Bußgeldern bei Verstoß (5 000 Euro) bleiben Kunden aus und es kommt zur finanziellen Not, insbesondere, da der äußerst marginalisierte Berufszweig oftmals nicht von staatlichen Unterstützungen profitiert. Durch die fehlenden finanziellen Mittel entwickelten sich nach und nach weitere Problematiken in eng mit der Prostitution in Verbindung stehenden Bereichen. Durch die Schließung der Grenzen wurde die Verfügbarkeit von Drogen immer knapper, weshalb es für Prostituierte zu dem bereits bestehenden finanziellen Engpass einen noch höheren Preis für den Drogenkonsum aufzuwenden galt. Da diesem in vielen Fällen nicht gerecht geworden werden konnte, stieg die Anzahl an Gewalttaten und Vergewaltigungen gegen diese Frauen deutlich an. Diesbezüglich war die durch Covid-19-bedingte Abstinenz bzw. nur eingeschränkt mögliche Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zusätzlich erschwerend, da diese in vielen Fällen die einzigen Ansprechpersonen der Prostituierten darstellen (vgl. Künkel 2020, o.S.). Es lässt sich also festhalten, dass Frauen in der Prostitution, einem ohnehin bereits für Gewalt anfälliger Sektor, durch die Covid-19-Pandemie eine ähnliche Entwicklung erleben, wie Frauen, welche Gewalt im sozialem Nahraum erfahren. Dementsprechend müsste ebenfalls ein „Gelegenheitsfenster für Sozialpolitik“ (Künkel 2020, o.S.) geöffnet werden, um notwendige Maßnahmen schnellmöglich zur Besserung der Umstände im Metier der Prostitution zu ergreifen.

Insbesondere bei der Betrachtung der aktuellen Situation in Luxemburg zu der weiblichen Genitalverstümmelung und der Prostitution stellte sich die Frage nach der Ausgestaltung der gesetzlichen Hintergründe zu Gewalt gegen Frauen, welche den Raum für etwaige (Gegen-)Maßnahmen eröffnen. Diesen soll sich nun im Folgenden gewidmet werden.

3.6 Rechtsgrundlage

Grundsätzlich besteht in Luxemburg kein spezielles Gesetz über Gewalt gegen Frauen. Die Gesetzestexte sind durchgehend geschlechtsneutral formuliert, „sodass ihre Bestimmungen gemäß den Grundsätzen und Werten der Gleichstellung von Frauen und Männern unabhängig vom Geschlecht des Opfers anwendbar sind“ (EIGE, 2016, S. 3). Gewalt gegen Frauen wird durch das Strafbuch aufgegriffen. Dieses umfasst psychische, physische und sexuelle Gewalt, des Weiteren Vergewaltigung, Mord, Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Stalking, ausbeutende Prostitution,

Menschenhandel und Zuhälterei. Demnach ist abzuleiten, dass die häusliche Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum als Gegenstand des Strafgesetzbuches zu subsumieren sind. Mobbing oder sexuelle Belästigung werden hingegen nicht vom Strafgesetzbuch erfasst, sondern fallen unter das Arbeitsgesetzbuch (vgl. EIGE 2016, S. 3).

Besonders hervorzuheben ist, dass im luxemburgischen Strafgesetzbuch der Tatbestand der Vergewaltigung genau geregelt ist und diese „unter Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch arglistige Täuschung oder Betrug sowie den Missbrauch einer Person, die nicht in der Lage ist, ihr Einverständnis aus freiem Willen zu erklären oder zu verweigern“ (EIGE 2016, S. 3) verbietet.

Ebenfalls ist das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung im luxemburgischen Gesetz verankert. Zunächst wurde diese im Strafgesetzbuch unter die Verstümmelung mit erschwerenden Umständen subsumiert und war seit 2008 strafbar, selbst wenn die Straftat außerhalb des Landes durchgeführt wurde. Im Jahr 2018 erfolgte jedoch im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine detailliertere Ergänzung zum bestehenden Gesetz. Somit wird eine Durchführung, Förderung oder erleichternde Mithilfe zur weiblichen Genitalverstümmelung mit einer Gefängnisstrafe zwischen drei und fünf Jahren sowie Geldstrafen von 500 bis 1000 Euro belegt. Zusätzlich ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Luxemburg seit 2015 auch Asyl aufgrund eines bestehenden FGM-Risikos im Herkunftsland gewährt (vgl. Welsch 2021, o.S.). Trotz dieser positiven Entwicklungen bedarf es bezüglich der FGM einiger Kritik: So ist zu bemerken, dass diese Einbettung ins Strafgesetzbuch als unzureichend erachtet wird, da durch die

„Beschränkung auf das Strafrecht [...] weiterhin zu befürchten [ist], dass er [der Strafbestand] sich in rein symbolischer Wirkung erschöpft und daher die Gefahr birgt, einer wirksamen und auf die Interessen von (potentiell) betroffenen Mädchen ausgerichteten Gesetzgebung abträglich zu sein. Das grundsätzliche Problem, dass Genitalverstümmelung in der Praxis sanktionslos bleibt, weil die Tat nicht bekannt wird, bleibt unberührt. Entsprechende Erfahrungen aus anderen Ländern, die in den vergangenen Jahren ein Spezialgesetz gegen Genitalverstümmelung eingeführt haben, weisen darauf hin, dass hier keine positiven Effekte durch einen gesonderten Straftatbestand zu erwarten sind.“ (TaskForce 2010, o.S.)

Das Weiter ist zu bemängeln, dass die FGM nicht mehr im aktuellen nationalen Aktionsplan zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau nicht mehr als Gewalttat genannt, während dies im vorangegangenen Nationalen Aktionsplan von 2015-2018 noch der Fall war. Die FGM wird lediglich beiläufig im Zuge der Ausführungen zur sexuellen Gesundheit angesprochen, generell ist die geringe, aktive, Handlung und Bereitstellung

von Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Opfern seitens der Regierung stark zu kritisieren. Lediglich eine Sensibilisierungskampagne um den 6. Februar, dem Internationalen Tag gegen weibliche Genitalverstümmelung, sowie der Aufgriff der FGM als Subthematik im Rahmen einer Aktion zur affektiven und sexuellen Gesundheit an Schulen können zu den diesbezüglichen, aktuellen, Präventionsmaßnahmen gezählt werden (vgl. Welsch 2021, o.S.).

Bezüglich der rechtlichen Lage der Prostitution scheint Luxemburg noch keine einheitliche Linie zu verfolgen. Wie bereits in der vorliegenden Arbeit darauf hingewiesen wurde, spaltet der Umgang bzw. die Haltung gegenüber Prostitution landesunabhängig die (politischen) Lager. Dies resultiert aus der Divergenz darüber, ob Prostitution stets als eine geschlechtsspezifische Ausbeutung und somit als explizite Gewalt gegen Frauen angesehen wird, oder ob Frauen ein selbstbestimmter Zugang und somit die persönliche Entscheidung zur Prostitution zugesprochen wird. Je nach Haltung, können die zugrundeliegenden Gesetze gestaltet werden. So wird beispielsweise gemäß dem schwedischen Modell die Prostitution vollständig verboten, während im deutschen Modell Prostitution völlig legalisiert ist und zum Schutz der in der Sexarbeit tätigen Frauen eine Kondompflicht eingeführt wurde. Fest steht dadurch, dass nur in Ländern bzw. Gesellschaften, in welchen die Prostitution nicht tabuisiert wird, sondern als Arbeitssektor toleriert und akzeptiert wird, auch die Möglichkeit besteht, den rechtlichen Rahmen zugunsten der Gesundheit und des Schutzes der darin tätigen Frauen zu gestalten (vgl. Mauer 2018, S. 379 f.). In Luxemburg war dieser enttabuisierte Umgang bereits historisch nie präsent. Jahrzehntlang wurde versucht, die Prostitution mittels bestimmter Vorwände zu bekämpfen und zum Wohle der Gesellschaft verschwinden zu lassen. Beispielsweise wurden Anfang der 1910er Jahre Sequestrationsverfahren durchgeführt, welche zum Ziel hatte, geschlechtskranke Prostituierte zu verhaften und somit deren Ausübung zu unterbinden, um die Gesellschaft vor Ansteckung zu schützen und auch die Verbreitung der Prostitution einzudämmen. Demnach wurden Prostituierte nicht als Kranke, sondern als Kriminelle behandelt (vgl. Mauer 2018, S. 328).

Heutzutage verfügt Luxemburg über eine Prostitutions- sowie Prostitutionsschutzgesetz, erlaubt die Prostitution auf Straßen und Wohnungen, verbietet jedoch weiterhin die Bordellbetriebe und Zuhälterei. Die völlige Legalisierung der Prostitution ist in Luxemburg jedoch nicht erwünscht. Dies würde die Situation für Betroffene verschlechtern, da Prostitution somit wie ein Unternehmen betrieben werden könnte und die Polizei zu Kontrollzwecken nicht mehr den aktuellen Zugang zum Milieu hätte. Demzufolge wäre die Aufdeckung von illegaler Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel deutlich schwieriger (vgl. CSJ 2017, S. 1 f.). Die negativen Konsequenzen einer Legalisierung sind auch in Deutschland sichtbar. Dort konnte man bereits einen Anstieg des

Menschenhandels verzeichnen, obwohl durch die Legalisierung der Prostitution die Normalisierung und Aufwertung der Berufssparte beabsichtigt war (vgl. Schock 2018, o.S.).

Nach diesem Überblick auf die Rechtsgrundlage in Luxemburg zu den unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Frauen, soll nun auf das hiesige präventive und intervenierende Angebot eingegangen werden.

3.7 Präventives und intervenierendes Angebot

Wie bereits angesprochen wurde, umfasst der Umgang Luxemburgs mit der Thematik Gewalt gegen Frauen neben der sich stetig weiterentwickelnden Rechtslage auch präventive und intervenierende Maßnahmen und Angebote. Diese beruhen in ihrem Grundsatz auf der Forderung der OSZE nach dem Schutz und der Förderung von Chancen und Rechten für alle. Daraus geht hervor, dass in einer Gesellschaft, die nach wie vor von der Ungleichheit der Geschlechter geprägt ist, insbesondere Frauen und Mädchen den Schutz ihrer Grundrechte erfahren müssen, um gleichberechtigt und uneingeschränkt ihre Menschenrechte genießen zu können. Um dieser Forderung gerecht zu werden, wird die Verhütung, Bekämpfung und Sensibilisierung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Rahmen der Agenda 2030 als nachhaltiges Entwicklungsziel festgehalten (vgl. OSZE 2018, S. 1). Neben diesen aktiven Bemühungen für den Schutz von Mädchen und Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu deren Wohlergehen wird seitens der OSZE auch die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei Männern und Jungen für die Thematik der Diskriminierung und frauenspezifische Gewalt unterstrichen, da dieser Aufklärungsarbeit ein hoher Stellenwert beigemessen wird, um Straftaten zu vorzubeugen und zu vermindern (vgl. OSZE 2018, S.4).

Dieser Ansatz findet sich auch im bereitgestellten Angebot zur Prävention und Intervention bei Gewalt gegen Frauen wieder. Dieses Angebot untergliedert sich sowohl in opferfokussierende als auch in täterfokussierende Maßnahmen. Des Weiteren richtet es sich spezifisch an die unterschiedlichen Formen von Gewalttaten.

So stehen diverse Hotlines und Websites für Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere auch während der Covid-19-Pandemie (vgl. Wiltzius 2020, o.S.), in den Sprachen Luxemburgisch, Französisch, Deutsch, Englisch und Portugiesisch zur Verfügung. Des Weiteren bietet der Unterstützungsdienst ‚SAVVD Femmes en détresse‘ rechtliche Unterstützung und Beratung für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt. Insbesondere Frauen, welche Gewalt im sozialen Nahraum erfahren haben, wird Vorrang bei der Aufnahme in Frauenhäusern eingeräumt.

Daneben bietet der Beratungsdienst ‚DropIn‘ des Roten Kreuz Luxemburg Unterstützung sowie Hilfe zum Ausstieg für Prostituierte aus der Prostitution an. In diesem Bereich greifen ‚SAVTEH‘, eine Initiative der Femme en détresse A.S.B.L, und ‚COHTEH‘, ein Projekt der Stiftung Maison de la Porte Ouverte, vorrangig Opfer von Menschenhandel und illegaler Prostitution auf und versorgen diese bei Bedarf auch ambulant. Letztere Initiative unterstützt geschlechtsunabhängig, wodurch auch Männer als Opfer Unterstützung finden. Das Luxemburger Rote Kreuz richtet zudem mit dem Angebot ‚Richt Erais‘ auch Hilfe für Täter aus (vgl. EIGE, 2016, S. 4).

Neben diesen akuten Maßnahmen werden in Luxemburg auch Sensibilisierungskampagnen, schulische Bildung und Aufklärung durchgeführt (vgl. Welsch 2021, o.S.).

Diesbezüglich steht nun die Frage im Raum, inwiefern die hiesige Bevölkerung von diesen Bemühungen überzeugt ist. Dazu wurde im Rahmen einer Erhebung zum Thema Gewalt gegen Frauen von der Europäischen Kommission Bezug genommen und den Probandinnen bzw. Probanden Maßnahmen gegen Gewalt vorgeschlagen, welche sie nach eigenem Ermessen hinsichtlich deren Nützlichkeit bewerten mussten. Dazu wurde folgende Frage gestellt: „Je vais vous citer une liste de moyens qui peuvent être utilisés pour lutter contre la violence domestique à l'égard des femmes. Pour chacun d'entre eux, pouvez-vous me dire dans quelle mesure ils sont utiles ou pas?“ (dt. Ich werde Ihnen eine Liste an Maßnahmen, die benutzt werden können, um gegen häusliche Gewalt gegen Frauen zu kämpfen. Können Sie mir für jede davon sagen, inwiefern Sie diese als nützlich oder unnützlich dafür empfinden?). Dazu mussten folgende Maßnahmen bewertet werden: „La condamnation des coupables“ (dt. Die Bestrafung der Schuldigen), „Einseigner le respect mutuel aux jeunes“ (dt. Vermittlung von gegenseitigen Respekt an junge Menschen), „Une application adéquate des lois existantes“ (dt. Eine angemessene Anwendung der existierenden Gesetze), „Mettre un numéro de téléphone gratuit à disposition des femmes cherchant de l'aide et des conseils“ (dt. Die Bereitstellung einer kostenlosen Hotline für Frauen, die Hilfe oder Rat suchen), „Des lois plus sévères“ (dt. strengere Gesetze), „Des lois pour éviter la discrimination sexuelle“ (Gesetze, um die sexuelle Diskriminierung zu vermeiden) und „La rééducation et la réinsertion des coupables“ (dt. Die Umerziehung und Wiedereingliederung von Schuldigen). Auf diese mussten sie mit „Très utile“ (dt. Sehr nützlich), „Assez utile“ (dt. ziemlich nützlich), „Pas très utile“ (dt. Nicht sehr nützlich), „Pas du tout utile“ (dt. Überhaupt nicht nützlich) oder „ne sait pas“ (dt. Weiß nicht) reagieren (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3).

Das Ergebnis der Befragung wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

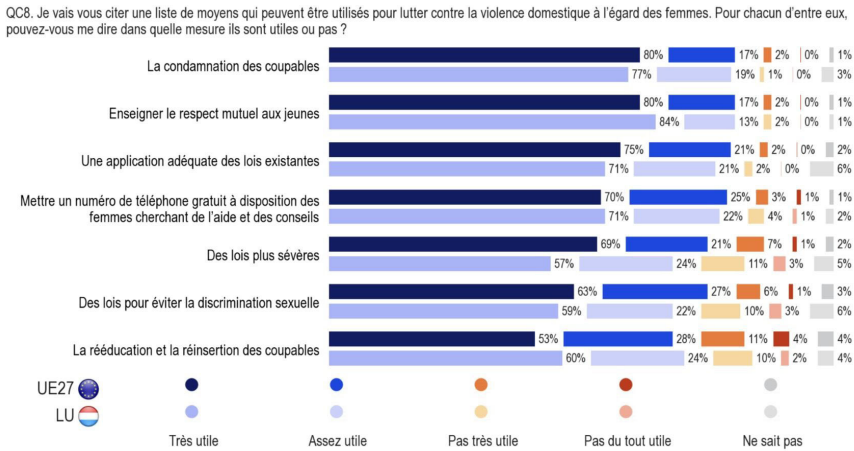


Abbildung 5 Eindruck der Bürgerinnen und Bürger Luxemburgs über die Nützlichkeit von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt im EU-Vergleich (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3)

Aus der angeführten Grafik geht hervor, dass die Luxemburger Bevölkerung bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu 80 % die Vermittlung und Erziehung von jungen Menschen zum gegenseitigen Respekt als sehr nützlich im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen hält. Im EU-Vergleich stellt dies eine leichte Erhöhung zum Durchschnitt dar. Die Bestrafung der Schuldigen wird anschließend von 77% als sehr nützlich erachtet und liegt damit unter dem EU-Mittelwert. Strengere Gesetze oder Gesetze gegen sexuelle Diskriminierung werden hingegen nur von 57% bzw. 59% als sehr nützlich eingestuft. Die Umerziehung und Wiedereingliederung der Schuldigen werden dahingegen von 60% der Luxemburgerinnen und Luxemburger als sehr nützlich erachtet und liegt somit 7% über dem Durchschnitt (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3).

Es lässt sich aus diesem Ergebnis ablesen, dass die Luxemburger Bevölkerung zwar für die Bestrafung der Schuldigen sind, diese aber nicht aufgrund ihrer Tat vollständig aus der Gesellschaft verstoßen wollen würden, sondern auf Wiedereingliederung setzen. Ebenso wird auf die präventiven Maßnahmen in Form der Vermittlung und Erziehung Junger zu gegenseitigem Respekt gesetzt (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3). In Hinblick auf die vorab angeführten Angebote und Maßnahmen stellt dies teilweise eine Divergenz dar. Diese fokussieren hauptsächlich die Intervention durch Beratung und Unterstützung nach bereits begangenen Taten (vgl. EIGE 2016, S. 4), obwohl sich auch die OSZE für die bedeutende Rolle der Sensibilisierung und Bewusstseinsvermittlung für Gewalt gegen

Frauen bei jungen Menschen, allen voran Buben und jungen Männern, ausspricht (vgl. OSZE 2018, S.4).

Im nun folgenden, abschließenden Kapitel wird über die bisherigen Ausführungen reflektiert, ein Fazit gezogen sowie die eingangs aufgestellte Forschungsfrage beantwortet.

4. REFLEXION UND FAZIT

4.1 Reflexion

Die vorliegende Arbeit stellt einen Überblick über die Thematik Gewalt gegen Frauen in Luxemburg dar. Dazu wurde sich zunächst theoretisch angenähert, indem die unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Frauen erläutert wurden. Diese belaufen sich auf die häusliche Gewalt, welche auch die physische, psychische, soziale, ökonomische und sexuelle Gewalt sowie den Femizid umfassen kann (vgl. Bänziger et al. 2010, S. 17-21). Des Weiteren zählen auch kulturell bzw. traditionell geprägte Handlungen, wie die Zwangsverheiratung, Ehrenmord oder die weibliche Genitalverstümmelung, zu geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen (vgl. Gruber, Kulik & Binder 2005, S. 2 f. und Bundesministerium für Bildung, 2016, S. 3). Die Prostitution stellt dabei einen Sonderfall dar, da diese, je nach Betrachtungsweise, generell als eine Gewalttat, welcher vorrangig Frauen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind (vgl. Europäisches Parlament, S. 17), oder ausschließlich in Form von illegaler, unfreiwilliger, Prostitution und Menschenhandel als solche wahrgenommen werden (vgl. Maurer 2018, S. 14).

Darauf aufbauend wurden die verschiedenen Ursachen und Gründe für Gewalt bzw. dem Verbleib in einer andauernden Gewaltsituation dargestellt. Dazu konnte festgehalten werden, dass das gewalttätige Verhalten von Täterinnen und Tätern sowohl kulturellen, gesellschaftlichen und individuell-psychologischen Ursprungs sein kann. Opfer weisen meist eine Abhängigkeitsverbindung zu ihren Peinigerinnen und Peinigern auf und können aufgrund dieser nicht flüchten (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S. 7 und Bänzinger et al. 2010, S. 25-26). Daneben können jedoch auch physische oder soziale Isolation sowie falscher Zuspruch seitens des Umfelds einen Ausbruch aus der Gewaltsituation verhindern (vgl. Bundesamt für Bildung 2010, S. 5-6).

Nach diesen einführenden Erläuterungen erfolgte eine Darstellung der aktuellen Situation in Luxemburg in Bezug auf die Anzahl der inländisch ausgeübten Gewalttaten im Vergleich zum EU-Durchschnitt und in weiterer Folge der Auswirkungen der momentan herrschenden Covid-19-Pandemie. Diesbezüglich wurde deutlich, dass sich die Gewalttaten gegen Frauen zwischen 2000 und 2018 mehr als verdoppelt haben (vgl. Statec 2019, S. 19), sich jedoch im Jahr 2019 eine Stabilität der Fallzahlen abzeichnete (vgl. Welsch 2019, o. S.). Generell weist Luxemburg im europäischen Vergleich eine positive Bilanz auf, da das Land in Bezug auf die Gewaltfälle gegen Frauen 5% dem EU-Durchschnitt von 43% liegt (vgl. EIGE 2013, S. 2). Diesem Ergebnis ist allerdings die Wahrscheinlichkeit einer äußerst

hohen Dunkelziffer von Gewalttaten, welche nicht angezeigt werden, gegenüberzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass in Luxemburg lediglich 33% der strafbaren Gewalthandlungen gegen Frauen zur polizeilichen Anzeige gebracht werden (vgl. Europäische Kommission 2016, o. S.). Vermutlich ist dies auch der gesellschaftlichen Haltung und der daraus resultierenden Hemmung von Opfern, die erlebte Gewalttat anzuzeigen, geschuldet. Die Furcht davor, nicht ernstgenommen zu werden, den Vorwurf zu erhalten, das Erlebte selbst provoziert zu haben und im Sinne der Täter-Opfer-Umkehr selbst daran Schuld zu sein sowie das geringe Vertrauen in die Polizei führen dazu, dass betroffene Frauen Übergriffe kaum zur Anzeige bringen. Folglich stellen statistische Erhebungen nur ein verzerrtes Bild der Realität dar (vgl. Europäisches Parlament 2019, S. 3).

Die Erläuterungen zur aktuellen Situation wurden mit einem Einblick in die Rechtslage und dem präventiven und intervenierenden Angebot in Bezug auf Gewalt gegen Frauen abgerundet. Dabei kristallisierten sich an mehreren Stellen Kritikpunkte heraus, welche nun an dieser Stelle im Rahmen einer Reflexion aufgegriffen und näher betrachtet werden sollen. Darauf aufbauend soll die eingangs gestellte Forschungsfrage beantwortet werden.

Durchgehend konnte im Laufe der Recherchen sowie während der Erstellung der vorliegenden Arbeit ein heteronormativer und patriarchaler Blickwinkel sowohl in der Forschungsperspektive als auch im eigenen sprachlichen Ausdruck beobachtet werden. Dieser Eindruck entstand durch die persönliche Tendenz, bei der Beschreibung der Täterrolle stets auf eine gendergerechte Formulierung (Täterinnen und Täter) zurückzugreifen, obwohl diese in den fachspezifischen Publikationen nicht verwendet wird. In diesen wird der Fokus nämlich hauptsächlich auf die Beschreibung von Gewaltvorkommen in der Konstellation von Männern als Täter und Frauen als Opfer, weshalb eine gendergerechte Sprache keine Notwendigkeit in der Verwendung besitzt. Selbstverständlich geht die Fokussierung auf die Opferrolle aus der Thematik der vorliegenden Arbeit hervor, jedoch konnte während der Recherchen festgestellt werden, dass die Täterrolle vorrangig Männern zugeschrieben wird. Daraus kann abgeleitet werden, dass aktuell im Forschungsdiskurs nach wie vor der Schwerpunkt auf der Erforschung von heterosexuellen Partnerschaften gelegt wird und gleichgeschlechtliche oder non-binäre Beziehungen folglich weniger erforscht werden. Dies kann somit zu einer Verstärkung und Weiterführung der Zuschreibung der Täterrolle zu Männern für zukünftige Generationen beitragen und dementsprechend Männer als einziges, zur Gewalt fähiges, Geschlecht darstellen, während sich Frauen ausschließlich in der Opferrolle befinden können. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, den Forschungsbereich auszuweiten, um ein authentisches und realitätsnahes Bild der aktuellen Situation zu erhalten.

Die sprachlichen Formulierungen stellen in der vorliegenden Arbeit auch ein zweites Mal einen Kritikpunkt dar: Dieser bezieht sich auf die geschlechtsneutrale Gestaltung des Luxemburger Gesetzes, welches darauf abzielt, „Bestimmungen gemäß den Grundsätzen und Werten der Gleichstellung von Frauen und Männern unabhängig vom Geschlecht des Opfers“ (EIGE 2016, S. 3) zu kommunizieren und dementsprechend anwendbar zu machen. Prinzipiell kann diese Herangehensweise im Sinne der Gleichstellung gutgeheißen werden, jedoch stellt sich gleichermaßen die Frage, inwiefern sie mit dem aktuellen (Forschungs-)Diskurs vereinbar ist: Wie eben besprochen wurde, wird in diesem der Mann vorrangig in der Täterrolle bei Gewalt gegen Frauen betrachtet. Folglich wäre anzunehmen, dass sich die Gesetzestexte in dieser speziellen Form von Gewalt auch sprachlich direkt an Frauen richten würden, um die entsprechenden, realen Gegebenheiten bedarfsgerecht aufgreifen zu können.

Eine ähnliche Problematik erweist sich auch in der Gesetzeslage zur weiblichen Genitalverstümmelung. Hierbei wird ebenfalls kritisiert, dass sich die explizite Nennung eben dieser als Gewaltakt nicht mehr im aktuellen Nationalen Aktionsplan zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau wiederfindet. Ferner ist das Verbot von FGM auch nicht mittels eines separaten Strafbestandes im Gesetz verankert, weshalb befürchtet wird, dass sich die aktuelle Gesetzeslage im Strafgesetzbuch „in rein symbolischer Wirkung erschöpft“ (TaskForce 2010, o. S.) und somit in der Praxis keinen wirksamen Schutz für die erhöhtem Risiko ausgesetzten Mädchen und jungen Frauen bereithält. Insbesondere für Luxemburg wäre eine Nachbesserung der Rechtslage zur FGM von großer Notwendigkeit, da in diesem Land binnen der letzten zehn Jahre ein deutlicher Zuwachs von Migrantinnen aus FGM-praktizierenden Ländern stattgefunden hat und somit das damit verbundene Risiko in erhöhtem Ausmaß besteht. Gleichermäßen sind zusätzliche Präventionsmaßnahmen, ein separater Nationaler Aktionsplan zur Genitalverstümmelung, die Erschaffung eines nationalen Registers zur Dokumentation und Information über die tatsächlich stattgefundenen Straftaten sowie eine ausführlichere Beratung und Unterstützung von betroffenen Frauen, die aufgrund FGM auf Asyl ansuchen, erforderlich (vgl. Welsch 2021, o. S.).

Bezüglich der Rechtslage lässt sich weitere Kritik üben, indem der Blick auf den Umgang Luxemburgs mit dem Prostitutionsbereich geschwenkt wird. Trotz erlassenem Prostitutionsgesetz und Prostitutionsschutzgesetz nach jahrzehntelangen, problematischen Auseinandersetzungen mit der Thematik (z. B. durch Sequestrationsverfahren geschlechtskranker Prostituiertes) erscheint der Sektor nach wie vor vernachlässigt - vor allem in der aktuellen Covid-19-Pandemie. Finanzielle Einbußen und ein damit verbundener Anstieg von Gewalttaten gegen Frauen auch in der legalen Prostitution lässt vermuten, dass politisch nicht ausreichend Maßnahmen zum Schutz und Wohl von Frauen in der Sexarbeit vorgenommen werden. Die Forderung

besteht, von einem vollständigen Verbot der Prostitution nach schwedischem Modell, jedoch ebenfalls von dem äußerst freien Umgang nach deutschem Modell, abzusehen und Toleranz für in diesem Beruf tätige Frauen zu schaffen, ohne dabei den Zuwachs von Prostitution zu fördern. Auf diese Weise wäre denkbar, notwendige soziale Infrastrukturen, wie ein verstärkter Zugang von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Kontrollen durch Polizei und einen Zugang zur Sozialversicherung für Prostituierte zu erreichen und somit für deren Gesundheit und Schutz vorzusorgen. Illegale Prostitution in Form von Zwangsprostitution, Ausbeutung und Menschenhandel könnten dadurch unterbunden bzw. vermindert werden (vgl. Künkel 2020, o. S.).

Es lässt sich also bemerken, dass die Prostitution in Luxemburg trotz Besserungen der rechtlichen Bestimmungen nach wie vor ein stigmatisierter Bereich ist, in welchem Frauen keinen ausreichenden Schutz vor Gewalt erfahren, da die Rechtslage und das aktuelle Angebot diesen nicht zur Verfügung stellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bezüglich Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum im Zuge der weiblichen Genitalverstümmelung und der Prostitution zwar sowohl ein präventives und intervenierendes Angebot und grundsätzlich eine bezugnehmende Rechtslage in Luxemburg vorhanden sind. Jedoch sind diese Vorkehrungen in ihrer Umsetzung nicht zwangsläufig ausreichend, um Frauen tatsächlich vor der Gewalt zu schützen. Es steht die Vermutung im Raum, dass Stigmatisierungen, wie beispielsweise im Prostitutionsbereich, oder auch gesellschaftliche Einstellungen, wie beispielsweise zur gesellschaftlichen Toleranz von Gewalt gegen Frauen (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3 vgl. Statista 2016, o. S.), auch die politische Herangehensweise zum Thema beeinflussen und sich dementsprechend auf die Rechtslage auswirken. Umgelegt auf die Situation von Gewalt gegen Frauen in Luxemburg könnte dies Folgendes bedeuten: In Anbetracht dessen, dass mehr als die Hälfte der Luxemburger Bevölkerung laut Erhebungen Gewalt gegen Frauen als ziemlich bzw. sehr häufig einschätzen (vgl. Statista 2016, o. S.), gleichzeitig aber auch 75 % der Meinung sind, dass Gewalt gegen Frauen zwar inakzeptabel, aber nicht in jedem Fall strafrechtlich verfolgt werden müsse, könnte auf eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der gesetzlichen Verankerung von Gewalt gegen Frauen innerhalb der Bevölkerung geschlossen werden. (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3). Da generell nur wenig Anzeigen von Opfern getätigt werden (z. B. 14% bei sexueller Gewalt innerhalb der Partnerschaft, 13% außerhalb der Partnerschaft) (vgl. Europäisches Parlament 2019, S. 3) wird der Eindruck zusätzlich bestärkt, dass eine explizite Nennung von Gewalt gegen Frauen in Form eines separaten Strafbestandes nicht von Nöten sei, da statistische Erhebungen keine gesellschaftliche Relevanz aufzeigen. Diese Vermutung kann sowohl auf die Rechtsprechung häuslicher Gewalt, welche im Strafgesetzbuch aufgrund der geschlechtsneutralen Sprache

nicht als genderspezifische Gewalt angesprochen wird, auf jene der weiblichen Genitalverstümmelung, da diese überhaupt nicht als eigener Strafbestand angeführt wird, sowie die rechtliche Lage zur Prostitution, welche durch fortbestehende Stigmatisierung und Tabuisierung generell marginalisiert wird, übernommen werden.

Kurz gefasst würde dies bedeuten, dass die Handlungen, Haltungen und Wahrnehmungen innerhalb einer Gesellschaft, sozusagen der gesellschaftliche und soziale Diskurs, die Rechtslage eines Landes implizit mitbestimmen. An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass die Herleitung dieser Vermutung ausschließlich aus der Aufarbeitung themenspezifischer Publikationen, medialer Berichterstattung und erhobener Statistiken erfolgte.

4.2 Fazit

Abschließend soll nun zusammenfassend auf die einleitende Fragestellung eingegangen werden. Diese lautete: *Wie gestaltet sich die aktuelle Situation von Gewalt gegen Frauen in Luxemburg auf gesellschaftlicher, rechtlicher, präventiver und intervenierender Ebene?*

Nach wie vor ist das Thema Gewalt gegen Frauen allgemein wie auch speziell in Luxemburg ein hoch aktuelles als auch äußerst komplexes Thema, das das Land vor viele Herausforderungen auf den verschiedenen Ebenen stellt.

Im europäischen Vergleich liegt Luxemburg unter dem Durchschnitt bezüglich der gemeldeten Vorfälle von Gewalt gegen Frauen. Nach einer Verdoppelung der Fälle von Gewalttaten gegenüber Frauen in den Jahren zwischen 2000 und 2018, zeigt sich ab 2019 eine relative Stabilität in den Fallzahlen. Demgegenüber lassen sich keine verlässlichen Aussagen bezüglich der nicht-gemeldeten Vorfälle treffen. Für das Land wird angenommen, dass rund 33% der Vorfälle nicht gemeldet bzw. nicht zur polizeilichen Anzeige gebracht werden und sich einer statistischen Betrachtung entziehen. Dass die Dunkelziffer ungemeldeter Fälle so hoch ist, liegt nicht zuletzt an gesamtgesellschaftlichen Umständen. Nach wie vor sehen sich Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, einer oftmals ambivalenten gesellschaftlichen Haltung gegenüber. Diese bedingt, dass das Erlebte aus einer verzerrten Perspektive betrachtet wird, die in Hemmungen resultiert, sich als Opfer zu sehen oder die Gewalttat als solche wahrzunehmen und in der Folge, die Tat und den Täter zu melden. Noch häufiger sehen sich die Opfer dem Vorwurf der Eigen- oder Mitschuld konfrontiert und Gefühle der Scham, Furcht vor Stigmatisierung und Befürchtungen des Nicht-Ernstgenommen-Werdens führen zum passiven Verschweigen der Vorfälle.

Weiterhin ist auf gesellschaftlicher Ebene darauf hinzuweisen, dass Gewalttaten gegen Frauen oft zu einseitig betrachtet werden, was sich in einem stark hetero-normativen und patriarchalen Blickwinkel in der Forschung als auch der Alltagssprache zeigt. In beiden Gebieten findet kaum eine Differenzierung der Täterrolle statt hinsichtlich des Geschlechts. Dieser Mangel bedingt, dass Täter überwiegend als männlich definiert und wahrgenommen werden, was andere Täter-Opfer-Konstellationen negiert. Gewalt, die von Frauen oder non-binären Personen ausgeübt wird, wird somit kaum thematisiert. Dies kann in der Folge dazu führen, dass beschriebene Beweggründe des Opfers, Täter oder Tat nicht anzuzeigen, verstärkt werden, da dies vom gesellschaftlichen Diskurs ausgeschlossen wird und Opfer sich als solche womöglich nicht wahrnehmen.

Der Aspekt der einseitigen geschlechtsfokussierten sprachlichen Formulierung zeigt sich weiterhin auf der rechtlichen Ebene. Obwohl eine geschlechtsneutrale Formulierung in der Gesetzgebung notwendig ist, kann die ausschließliche Verwendung von maskulinen Termini zu einem verzerrten Täterbild führen, was sich wiederum im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellungen von Täter-Opfer-Rollen manifestieren kann. Entsprechende Anmerkungen oder explizit Erwähnungen könnten hier im Sinne einer Signalwirkung hilfreich sein.

Bezogen auf die rechtliche Ebene wird die Thematik der Gewalt gegen Frauen dadurch geschwächt, dass die Problematik der Genitalverstümmelung nicht mehr im aktuellen Nationalen Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern Nennung findet. Weiterhin wird die Dringlichkeit dieses Themas dadurch geschwächt, dass FGM keinen separaten Tatbestand im Gesetzbuch darstellt, obwohl gerade in den letzten zehn Jahren ein deutlicher Anstieg von Migranten aus FGM-praktizierenden Ländern zu verzeichnen ist. Eine explizite Nennung hätte das Potenzial Rechte der Frauen als auch der Kinder zu schützen. Eine Einordnung in den allgemeinen Tatbestand der Misshandlung wird der Schwere dieser besonderen Gewalttat nicht gerecht. Unterstützend empfiehlt sich in diesem Kontext die Schaffung eines offiziellen Registers, das sich der Dokumentation und Information verschreibt und als öffentliche Instanz der Beratungs- und Unterstützung auszeichnet.

Auch bezogen auf die Thematik der Prostitution zeigt sich auf rechtlicher Ebene Nachholbedarf. Immer noch unzureichend thematisiert wird Gewalt gegen Prostituierte sowie deren Schutz vor Gewalttaten. Erlassene Gesetze greifen bisher nur unzureichend, wie insbesondere im vergangenen Jahr der Pandemie deutlich wurde. Gerade umfassende Schutz- und Unterstützungsangebote sowie Programme zur Toleranzförderung gegenüber dieser Branche hätten das Potenzial nicht nur die Rechte der Frauen zu schützen und gegen Gewalt präventiv wirksam zu werden,

sondern auch illegalen Formen der Zwangsprostitution, der Ausbeutung und dem Menschenhandel zu vermindern.

Insgesamt lässt sich kein abschließendes Urteil über die aktuelle Situation der Gewalt gegen Frauen in Luxemburg treffen, da das Thema als solches viele verschiedene Aspekte betrifft. Verschiedene Bereiche weisen Aufgaben für die Zukunft auf, wenn auch bereits Angebote der Intervention und Prävention sowie der rechtlichen Handhabung geschaffen wurden. Positiv hervorzuheben sind in diesem Kontext die bisherigen Bemühungen gegen häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung und illegale Prostitution.

Abzusehen sind für die Zukunft weitere Maßnahmen im Sinne einer generellen Stärkung der Problematik. Der Komplexität der Formen der Gewalt gegen Frauen ist geschuldet, dass entsprechende intervenierende Maßnahmen sich in gleichem Maße als komplexe Herausforderung darstellen. Insbesondere den gesamtgesellschaftlichen Diskurs sowie die Rechtsprechung betreffend, ist Nachholbedarf in einigen grundsätzlichen Fragestellungen zu attestieren, um gerade die allgemeine Relevanz der Thematik Gewalt gegen Frauen zu stärken als auch einer diversen und facettenreichen Gesellschaft gerecht zu werden, die sich nicht einseitig betrachten lässt und neue Handlungsfelder eröffnet.

Die vorliegende Arbeit konnte einen Überblick über die Situation und den Umgang des Landes Luxemburgs mit dem Thema Gewalt gegen Frauen leisten. Im Zuge dessen konnte ein möglicher Zusammenhang zwischen dem gesellschaftlichen und sozialen Diskurs zur Toleranz und Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen und der diesbezüglichen Rechtslage theoretisch herausgearbeitet werden.

Da einige Aspekte aufgrund des Umfangs der Arbeit nicht näher erörtert werden konnten, ergeben sich verschiedene Ansatzpunkte für weitere Forschungen. Gerade die Erforschung von Gewaltphänomenen in gleichgeschlechtlichen und non-binären Beziehungen bedarf zukünftig weiterer Betrachtung, wie auch Formen und Auftreten von Gewalt gegenüber Frauen in bestimmten Berufen. Da die Genitalverstümmelung ein besonders kritisches Thema darstellt, das nicht nur die Schutzräume von Frauen, sondern auch Kindern betrifft, wäre ein sinnvolles Forschungsvorhaben, zu betrachten, inwiefern ein entsprechender eigenständiger Strafbestand sich für die generelle Thematik dieser Form von körperlicher Gewalt auf die allgemeine Wahrnehmung auswirken würde.

LITERATURVERZEICHNIS

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Violence Against Women: An EU Wide Survey, Main Results (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Die wichtigsten Ergebnisse), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.
- Angel, D. (2014): Sexarbeit: Luxemburger Modell. Verfügbar unter: <https://www.woxx.lu/7589/>, zuletzt abgerufen am 02.05.2021.
- Bänzinger, V. u.a. (2010): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern. S. 243-269.
- Belsky, J. (1993): Etiology of child maltreatment: a developmental-ecological analysis. Psychological Bulletin, 114 (3), S. 413-434.
- Böhmecke, M./ Michell, M./ Walz-Hildenbrand, M. (2011): Im Namen der Ehre. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat /Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen. Terre des Femmes, Verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Bundesministerium für Bildung (2016): Zwangsheirat. *Polis aktuell*, 1, Verfügbar unter: https://www.politik-lernen.at/dl/usuoJMJKomLnLJqx4KJK/pa_2016_1_zwangsheirat_web.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Bundesministerium für Bildung (2014): Schauplatz Familie: Gewalt gegen Frauen und Kinder. *polis aktuell*, 6, Verfügbar unter: https://www.politik-lernen.at/dl/NOpLJMJKoMNMmJqx4KJK/pa_2010_6_gewalt_webakt2016_pdf, zuletzt aufgerufen am 05.04.2021.
- CSJ (2017): Ein Luxemburgisches Modell für die Prostitution. Verfügbar unter: http://csj.lu/wp-content/uploads/sites/3/2017/07/Resolution_Prostitution-in-Luxembur_g.pdf, zuletzt aufgerufen am 18.04.2021.
- Dollard, J. u.a. (1939): Frustration and Aggression. New Haven.
- Dubow, E. F./ Huesmann, L. R. & Boxer, P. (2003): Theoretical and methodological considerations in crossgenerational research on parenting and child aggressive behaviour. In: *Journal of Abnormal Child Psychology*. 31; S. 185-192.
- Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Sammlung der Europaratsverträge Nr. 210.
- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2020): Gleichstellungsindex 2020 LUXEMBURG.URL: https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/mhag20023den_002.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2016): Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Luxemburg. Verfügbar unter: https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/2016.5488_mh0416662den_pdfweb_20170425163653.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.04.2021.
- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2013): Gender Equality Index Report (Bericht zum Gleichstellungsindex), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Verfügbar unter: <http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/Gender-Equality-Index-Report.pdf>, zuletzt aufgerufen am 05.04.2021.
- Europäische Kommission (2016): Eurobarometer. Verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/PublicOpinion/index.cfm/Chart/getChart/themeKy/18/groupKy/88.>, zuletzt aufgerufen am 14.04.2021.

- Europäische Kommission (2010) : Eurobarometer: La violence domestique envers les femmes.
- Europäisches Parlament (2014): Sexuelle Ausbeutung und Prostitution und ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/493040/IPOL-FEMM_ET\(2014\)493040_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/493040/IPOL-FEMM_ET(2014)493040_DE.pdf), zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Eurostat (2018): Luxemburg. Verfügbar unter: <https://datacommons.org/place/country/LUX?topic=Demographics&h=de>, zuletzt aufgerufen am 04.05.2021.
- Fraendag (2020): Errungenschaften. Verfügbar unter <http://fraendag.lu/errungenschaften/>, zuletzt aufgerufen am 10.04.2021.
- Freud, S. (1923): Das Ich und das Es. Gesammelte Werke, Bd. 13. London.
- Freud, S. (1930): Das Unbehagen an der Kultur. Gesammelte Werke, Bd. 14. London.
- Galtung, J. (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg.
- Gruber, Franziska/ Kulik, Katrin/Binder, Ute (2005): Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation). Terre des femmes, VERFÜGBAR UNTER: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/EU-Studie-FGM.pdf>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Hacker, F. (1985): Aggression. Die Brutalisierung unserer Welt. Frankfurt a. M.
- Kapella, O. u.a. (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern, Wien.
- Kaselitz, V./Lercher, L. (2002): Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderungen. Wien.
- Künkel, J. (2020): Sexarbeit in Zeiten von Covid-19 – Zwischen Verbot und Kampf gegen Marginalisierung. Verfügbar unter <https://www.zeitschrift-luxemburg.de/sexarbeit-in-zeiten-von-covid-19/>, zuletzt aufgerufen am 02.05.2021.
- Lamnek, S./ Leudtke, J. & Ottermann, R. (2006): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Wiesbaden.
- L'essentiel (2020): Corona verschärft das Problem häuslicher Gewalt. Verfügbar unter <http://test.lessentiel.lu/de/luxemburg/story/corona-verscharft-das-problem-hauslicher-gewalt-13428692>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Mark, H. (2001): Häusliche Gewalt gegen Frauen. Marburg.
- Mauer, H. (2018): Intersektionalität und Gouvernementalität. Die Regierung von Prostitution in Luxemburg. Opladen: Budrich.
- Mawas, A. A. (2011): Gewalt gegen Frauen in Syrien und Deutschland. Eine qualitativ vergleichende Studie. Dissertation an der Fakultät Für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.
- Milan, S. u.a. (2004): The impact of physical maltreatment history on the adolescent mother-infant relationship: mediating and moderating effects during the transition to early parenthood. In: Journal of Abnormal Child Psychology. 32 (3), S. 249–261.
- Ministère de l'Égalité des chances (2009): Evaluation „Fünf Jahre Gewaltschutzgesetz im Grossherzogtum Luxemburg“. Verfügbar unter: https://mega.public.lu/dam-assets/fr/publications/publications-ministere/2010/evaluation-gewaltschutzgesetz/Evaluation_Gewaltschutzgesetz.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.04.2021.

- Niebuhr, D./ Salge, S. & Brzank, P. (2012): Kosten Intimer Partner - Gewalt gegen Frauen. Ein systematischer Review. In: Bundesgesundheitsblatt, 5, S.715-727.
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ministerrat (OSZE) (2018): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Beschluss Nr. 4/ 18. MC (25) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung. Verfügbar unter: https://www.osce.org/files/f/documents/6/6/462115_0.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.04.2021.
- Schock, Pol (2018): Prostitutionsgesetz: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. URL: <https://www.wort.lu/de/politik/prostitutionsgesetz-so-viel-wie-noetig-und-so-wenig-wiemoeglich-5a4e3d9ac1097cee25b7b4f1>, zuletzt aufgerufen am 18.04.2021.
- Schola Europa (2020): Häusliche Gewalt. Coronavirus-Reihe, 4. Verfügbar unter: <http://www.euroschool.lu/site/wp-content/uploads/2020/04/Psy-04-Häusliche-Gewalt-DE.pdf>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Stateg (2019): Luxemburg in Zahlen – 2019. Verfügbar unter: <https://statistiques.public.lu/catalogue-publications/luxembourg-en-chiffres/2019/luxemburg-zahlen.pdf>, zuletzt aufgerufen am 09.04.2021.
- Statista (2016): How common do you think that domestic violence against women is in Luxembourg? Verfügbar unter: <https://www.statista.com/statistics/699230/public-perception-commonness-of-domestic-violence-against-women-in-luxembourg/>, zuletzt aufgerufen am 28.04.2021.
- Statista (2018): Europäische Union: Opfer von Vergewaltigungen in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2018, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1099780/umfrage/opfer-von-vergewaltigungen-in-der-eu/>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- TaskForce (2010): Kritik an Gesetzes-Entwurf zu „Genitalverstümmelung“ auch von Strafverteidigern. Verfügbar unter: <https://www.taskforcefgm.de/2010/08/kritik-an-gesetzes-entwurf-zu-genitalverstummlung-auch-von-strafverteidigern/>, zuletzt aufgerufen am 04.05.2021.
- United Nations (1996): The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York.
- Weil, S./ Corradi, C. / Naudi, M. (2018): Femicide across Europe. Theory, research and prevention. Bristol.
- Welsch, Annette (2021): EU-Studie zur Genitalverstümmelung: Luxemburg macht Rückschritte. Verfügbar unter: <https://www.wort.lu/de/politik/eu-studie-zur-genitalverstuemmung-luxemburg-macht-rueckschritte-601d99cdde135b9236c935d7>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2021.
- Welsch, Annette (2019): Häusliche Gewalt. Stabile Zahlen, aber noch zu hoch. Verfügbar unter: <https://www.wort.lu/de/politik/haeusliche-gewalt-stabile-zahlen-aber-noch-zu-hoch-5d8b64c4da2cc1784e34c305>, zuletzt aufgerufen am 10.04.2021.
- WHO (2002): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Widom, C. Kuhns, J. 1996: Childhood victimization and subsequent risk for promiscuity, prostitution and teenage pregnancy: a prospective study. In: American Journal of Public Health, 86 (11), S. 1607– 1612.
- Wiltzius, Jeff (2020): Trotz Corona: Häusliche Gewalt blieb auf stabilem Niveau. Verfügbar unter: <https://www.wort.lu/de/politik/trotz-corona-haeusliche-gewalt-blieb-auf-stabilem-niveau-5fda0d76de135b9236ace77c>, zuletzt aufgerufen am 08.04.2021.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Häufigkeit gemeldeter Vergewaltigungsfälle von Frauen und Männern pro 100 000 Einwohnern in Europa (vgl. Statista 2018, o.S.)	25
Abbildung 2 Einschätzung der Bevölkerung zur Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen in Luxemburg (vgl. Statista 2016, o.S.).....	27
Abbildung 3 Erhebung zur Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen im Vergleich zwischen Luxemburg und den EU-Mitgliedsstaaten (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3).....	28
Abbildung 4 Staatliche Kosten aufgrund häuslicher Gewalt (vgl. Ministère de l'Egalité des chances (2009) zit. nach Niebuhr/ Salge & Brzank 2009, S. 720)	30
Abbildung 5 Eindruck der Bürgerinnen und Bürger Luxemburgs über die Nützlichkeit von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt im EU-Vergleich (vgl. Europäische Kommission 2010, S. 3).....	37

TABLE DES MATIÈRES

Norbert Lindenlaub

EDITORIAL	5
------------------------	----------

Deborah Buchholtz

GEWALT GEGEN FRAUEN - EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN LUXEMBURG	7
--	----------

Einleitung	7
1. Begriffseinführung und Formen von Gewalt	9
1.1. Häusliche Gewalt	10
1.2. Physische Gewalt	10
1.3. Psychische Gewalt	11
1.4. Soziale Gewalt	12
1.5. Ökonomische Gewalt	12
1.6. Sexuelle Gewalt	12
1.7. Femizid	13
1.8. Weitere Formen von Gewalt	13
2. Hintergründe und Ursachen für Gewalt gegen Frauen	16
2.1. Gründe und Erklärungen für das Verhalten von Tätern bzw. Täterinnen ...	16
2.2. Gründe und Erklärungen für das Verhalten von Opfern	19
3. Situation in Luxemburg	23
3.1. Fakten und Statistiken	23
3.2. Wahrnehmung und Realität	26
3.3. Gewalt gegen Frauen während der Covid-19-Pandemie	29
3.4. Weibliche Genitalverstümmelung	30
3.5. Prostitution	31
3.6. Rechtsgrundlage	32
3.7. Präventives und intervenierendes Angebot	35
4. Reflexion und Fazit	39
4.1. Reflexion	39
4.2. Fazit	43

